



**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.) und  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)**

**Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

11. April 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU) (AKUNLV)

Protokoll: Iris Staubermann

**Verhandlungspunkt:**

**Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher  
Vorschriften**

**3**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/10799

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

*(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)*

\* \* \*



Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

## **Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/10799

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

*(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)*

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und begrüße Sie alle recht herzlich zu dieser gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kommunalpolitik. Ich bin Friedhelm Ortgies. Ich bin Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und darf Sie auch im Namen meines Vorsitzenden-Kollegen des Ausschusses für Kommunalpolitik, Herrn Kämmerling, sowie im Namen aller Ausschussmitglieder recht herzlich willkommen heißen. Ich weise Sie darauf hin, dass die heutige Sitzung im Livestream übertragen wird, und begrüße den einen oder anderen, der zuschaut.

Meine Damen und Herren, wie Sie alle wissen, hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung der wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften zur Beratung federführend an unseren Ausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Wir haben daraufhin beschlossen, heute gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung zum Landeswassergesetz durchzuführen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Lassen Sie mich noch ein paar organisatorische Hinweise geben. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen am Eingang des Sitzungssaales aus. Sie können sich dort bedienen.

Ich darf an dieser Stelle Herrn Prof. Pinnekamp entschuldigen, der aus persönlichen Gründen für heute abgesagt hat.

Ich bitte um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an Sie stellen können. Darauf haben wir Sie bereits in unserem Einladungsschreiben vom 11. März hingewiesen. Mündliche Statements sind nicht vorgesehen, sodass die Kolleginnen und Kollegen in Kenntnis der Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten. Wir haben uns eben im Obleutekreis darauf verständigt, dass wir je Fraktion zunächst zwei Fragen an die jeweiligen Sachverständigen stellen und die Sachverständigen darauf sofort antworten, damit wir den Überblick behalten.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Wenn Sie keine Fragen mehr haben, beginnen wir mit der Anhörung. Ich bitte um Wortmeldungen. Ich schaue zunächst zu Herrn Meesters von der SPD-Fraktion. – Herr Meesters, bitte schön.

**Norbert Meesters (SPD):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank dafür, dass Sie uns an diesem herrlichen sonnigen Tag heute in diesem Plenarsaal zur Verfügung stehen, um unsere Fragen zum Landeswassergesetz zu beantworten.

Ich möchte mit § 28 beginnen. Darin geht es um die Nutzung der Wasserkraft. In § 28 Abs. 2 wird die Nutzung der Wasserkraft gegenüber dem Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand als „höheres Gut“ eingeordnet. Ich hätte gern von den Vertretern der Fischereiverbände, des NABU und des LEE eine Beurteilung dieser Regelungen vernommen.

Es geht bei meiner zweiten Frage und § 28 Abs. 4. Darin geht es um die Nutzungsänderungen bestehender Rechte bzw. Befugnisse bei Gewässern und es wird geregelt, dass bei Nutzungsänderungen bestehender Anlagen insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie lediglich eine Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde besteht. Eine UVP wird nicht gefordert. Auch zu dieser Regelung bitte ich um eine Beurteilung aus Ihrer Sicht, auch mit Blick auf übergeordnete Rechtsnormen – Bundesrecht, EU-Recht –. Die Frage richtet sich an die gleichen Adressaten, also an die Fischereiverbände, LEE und NABU. – Danke schön.

**Johannes Nüsse (Fischereiverband NRW):** Herr Vorsitzender! Herr Meesters, wir haben dazu noch kurzfristig eine Stellungnahme abgegeben. Ich habe mich gerade beim Vorsitzenden erkundigt. Sie ist wohl nicht an die richtige Adresse gegangen. Jedenfalls lag die Stellungnahme vorhin nicht aus. Deshalb trage ich kurz vor.

Wir haben ganz erhebliche Bedenken gegen § 28 Abs. 2; denn danach stehen in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegensteht, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist. Das ist eine in einem Landesgesetz vorgesehene Feststellung, die nach unserer Auffassung dem Bundesrecht nicht entspricht, zumindest nicht ohne Weiteres damit kompatibel ist. In § 6 Abs. 2 WHG heißt es nämlich:

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Der letzte Halbsatz ist der wichtige Satz. Wir meinen, diese Regelung des Bundesrechts sieht vor, im Einzelfall das Wohl der Allgemeinheit abzuwägen, während das Land darüber hinausgehen möchte und sagt, es muss in der Regel nicht geprüft werden, wenn bereits eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist. So versteht es die Praxis.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Das kann verfassungswidrig sein. § 6 Wasserhaushaltsgesetz enthält keine Übertragung von weiterführenden Regelungen durch das Land. Also bin ich der Meinung, dass das mit dem Bundesrecht nicht kompatibel ist.

Zu Abs. 4 würden wir uns auch noch gerne äußern. Aber vielleicht können wir das voneinander trennen.

**Josef Tumbrinck (NABU):** Wir haben abgesprochen, dass Herr Kröfges für die Naturschutzverbände antwortet.

**Paul Kröfges (BUND NRW):** Herr Vorsitzender! Die Fragen bezogen sich auf § 28 Abs. 1, 2 und 4. Ich möchte zusammenfassend dazu antworten. § 28 ist für die Naturschutzverbände ein besonderes Problem. In Sachen Wasserkraft hängt eine Unzahl an Konflikten und Problemen mit der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zusammen. Dem guten ökologischen Zustand, der verpflichtend erreicht werden soll, steht an sehr, sehr vielen Stellen die Nutzung der Wasserkraft entgegen. Damit verbunden wird das Gewässer an der Stelle aufgestaut und unterbrochen, sodass eine Durchgängigkeit an den meisten Stellen nicht gegeben ist.

Daher sind die Naturschutzverbände der Meinung, dass die Regelungen des WHG als ausreichend angesehen werden. Kommen landesrechtliche Regelungen hinzu, muss darin klargestellt werden, dass es aufgrund europarechtlicher Vorgaben und aufgrund der Planungen und Zielsetzungen im vom Landtag verbindlich beschlossenen Bewirtschaftungsplan, einen absoluten Vorrang der Zielsetzung „guter ökologischer Zustand“ geben muss. Insofern ist es sicherlich richtig, wenn in Satz 1 festgehalten wird, dass sich Zulassung, Benutzung und Gewässerausbau an den Bewirtschaftungszielen zu orientieren haben. Immerhin ist der Satz enthalten, dass dabei auch Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind. Man möge doch bitte bedenken, welchen Beitrag die Wasserkraft zum Klimaschutz leisten kann.

Wir haben das genau durchgerechnet. Aus Erhebungen und Potenzialstudien geht hervor, dass die Wasserkraft an der gesamten Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen mit 0,4 % beteiligt ist. Bei weiterem Ausbau und Optimierung kann man den Anteil der Wasserkraftnutzung – auch ohne irgendwelchen ökologischen Rücksichten zu nehmen – auf vielleicht 0,55 bis maximal 0,6 % steigern. Insofern ist es für die Naturschutzverbände eine klare Sache, dass die ökologischen Zielsetzungen einen klaren Vorrang haben und behalten müssen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in Satz 2 formuliert wird, dass in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diesem Rückbau entgegenstehen.

Ich möchte noch einen weiteren Kommentar zu Abs. 4 geben. Darin ist ausdrücklich eine Änderung zum bestehenden Landeswassergesetz vorgenommen und eingefügt worden, dass es eine Umwidmung zur Erzeugung elektrischer Energie geben kann, die in Form eines reinen Anzeigeverfahrens – also ohne UVP – laufen soll. Herr Meesters hat darauf abgehoben. Wir halten es für regelrecht skandalös, dass das in dieser Form gemacht werden kann. Es ist ein regelrechter Stilbruch, dass ein solcher Eingriff

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

in den Gewässerhaushalt und in die Wasserwirtschaft nicht zumindest durch ein geregeltes Planfeststellungsverfahren mit erhöhter Prüftiefe geregelt wird. In der alten Fassung des Landeswassergesetzes hieß es „Energieerzeugung“. Das könnte auch mechanische Energie sein. Es gibt einen großen Unterschied zwischen alten Wasserrechten, die auf mechanische Energiegewinnung abzielten, und der Änderung in elektrische Energieerzeugung. Bei Letzterem hat man immer das Ziel, möglichst viel und jederzeit Wasser zu nutzen, um es in Energie umzuwandeln. Deswegen ist der Anspruch des Betreibers immer dahingehend ausgerichtet, einen möglichst großen Anteil des Wassers für seine Zwecke zur ständigen Stromerzeugung zu benutzen. Das war in früheren Zeiten völlig anders, als man nur einen bestimmten Anteil mechanischer Energie benötigt hat.

Uns ist klar, warum diese Änderung hereingenommen wird. Es hat nämlich ein Urteil des Verwaltungsgerichts in Baden-Württemberg gegeben. Danach musste Betreiber einer Wasserkraftanlage erhebliche Auflagen akzeptieren, weil klargestellt wurde, das bisherige Wasserrecht ging nur von der Nutzung mechanischer Energie aus. Jetzt wurden Turbinen eingebaut. Ein entsprechender Anspruch an den Gesamtwasserabfluss und insofern eine ganz andere Situation entstand. Es war ein ganz klares Gerichtsurteil zur Akzeptanz höherer Auflagen, einer höheren Mindestwasserführung, eines besseren Schutzes der Fische vor Turbinen etc. Das ist ein ganz klares Signal. Wir befürchten, dieses Urteil soll durch diesen Passus umgangen werden, sodass erhöhte Auflagen an die Wasserkraftbetreiber vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich sind. Das sehen wir als große Gefahr. Wir bitten eindringlich darum, diesen Passus ersatzlos zu streichen. – Vielen Dank.

**Hubert Verbeek (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.):** Herr Vorsitzender! Die Frage war im Kern, wie der Landesverband Erneuerbarer Energie zu diesem Paragraphen steht. Wir begrüßen ihn ausdrücklich, weil er zeigt, dass die Landesregierung ihrer klimaschutzpolitischen Verantwortung nachkommt und zum einen den Ausbau der Wasserkraft in den Blick nimmt und zum anderen die bestehenden Anlagen weiter schützt.

Im Übrigen vertreten wir eine anderslautende Auffassung, was die Konformität mit dem Wasserhaushaltsgesetz angeht. In den einschlägigen Kommentaren des Wasserhaushaltsgesetzes wird explizit dieser Fall der Wasserkraftnutzung als übergeordnetes Wohl der Allgemeinheit festgelegt. Es gibt dazu zahlreiche Urteile. Insofern widerspricht die Landesregierung hier nicht dem Wasserhaushaltsgesetz, sondern konkretisiert es nur.

**Johannes Nüsse (Fischereiverband NRW):** Zu § 28 Abs. 4 möchte ich noch etwas sagen. Ich hatte zunächst auf meinem Wortbeitrag zu Abs. 4 verzichtet, weil ich dachte, die Absätze 2 und 4 werden getrennt voneinander behandelt.

Ich möchte noch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Verbeek sagen. Ich habe zu Abs. 2 von Abwägungen im Einzelfall gesprochen. Das sollte man bedenken.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

In Abs. 4 ist eine Regelung vorgesehen, nach der nur eine Anzeigepflicht besteht, wenn es zu einer Änderung einer vorhandenen Wasserkraftnutzung kommt. Es gibt Rechtsprechung dazu. Ich verweise unter anderem auf einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 2014, in dem es heißt, wenn eine Wasserkraftanlage drei Jahre nicht genutzt wird, geht das Recht unter. Das wird alles durch eine einfache Anzeigepflicht überspielt und gesagt, ohne weitere Prüfung wird jede Änderung als weitere nutzbare Energiegewinnung genehmigt, bzw. nicht genehmigt – das könnte ich noch verstehen, wenn es im Einzelfall geprüft wird –, sondern es heißt im letzten Satz, das Vorhaben ist der Wasserbehörde nur anzuzeigen. Das heißt, es findet keine behördliche Prüfung mehr statt. Wir halten das aber für dringend notwendig. Die alten Wasserrechte beinhalten meistens Mühlenrechte mit einem Wasserrad. Das ist für die Umwelt und insbesondere für die Fischfauna weniger schädlich. Die Turbinen haben eine ganz andere Qualität. Es gibt unterschiedlich große Schädigungsraten. Deswegen meinen wir, im Einzelfall muss eine behördliche Prüfung stattfinden, wenn eine solche Änderung oder Verlängerung stattfindet. – Danke schön.

**Rainer Deppe (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst zwei Fragen. Der erste Komplex beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ich möchte Herrn Dr. Cuypers vom IWU, einen Vertreter von Unternehmer nrw sowie einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände etwas fragen. Ich würde gerne wissen, inwieweit die in dem Gesetz durchaus festzustellenden Verschärfungen der Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich sind. Wie sehen Sie die Wirtschaftlichkeit der Anlieger bzw. derjenigen, die von den Verschärfungen betroffen sind und unter Umständen auf das Wasser angewiesen sind? Mich interessiert, welche konkreten Auswirkungen auf die Wirtschaft die beiden Unternehmensvertreter sehen.

Ich möchte einen zweiten Komplex ansprechen. Er betrifft die Landnutzerverbände, insbesondere natürlich die beiden Bauernverbände, den IWU und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände. Bisher haben wir überwiegend gut funktionierende freiwillige Vereinbarungen mit den Landnutzern zur Erhaltung der Gewässer, der Trinkwasserqualität und der Sicherung des Grundwasserkörpers. Unserer Meinung nach schiebt der Gesetzentwurf die Gewichte von der Freiwilligkeit etwas in eine andere Richtung. Mich interessiert, wie Sie das bewerten. Das betrifft speziell das im Gesetzentwurf vorgesehene Vorkaufsrecht. Welche Auswirkungen hat das Ihrer Meinung nach für die Betroffenen? Von der AGW möchte ich wissen, für wie zwingend sie diese allgemeinen Vorkaufsrechte hält.

**Dr. Stefan Cuypers (Industrie – Wasser – Umweltschutz e. V.):** Herr Vorsitzender! Herr Deppe, ich möchte zunächst auf den ersten Teil der Frage eingehen. Es ging darum, ob eine Verschärfung hinsichtlich der Interessen der Industrie durch das neue Landeswassergesetz zu befürchten ist und darum, ob es überhaupt erforderlich ist, dass wir im Land Nordrhein-Westfalen die wasserrechtlichen Vorschriften verschärfen, soweit sie auf die Stärkung der ökologischen Belange abzielen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Ich habe mir gestern Abend die Zeit genommen und ein wenig in den Landeswassergesetzen unserer benachbarten Bundesländer gegoogelt. Ich habe auch einen Blick über die Grenze in Richtung Niederlande geworfen, weil sich das große Einzugsgebiet der Maas auf das Landesgebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und auf das niederländische Staatsgebiet erstreckt. Meiner Ansicht nach bestehen in anderen Bundesländern keine derartig scharfen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung gewässerökologischer Ziele, wie sie im Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt sind. In diesem Zusammenhang spreche ich gerne das von Ihnen schon thematisierte Vorkaufsrecht, aber auch den gesetzesunmittelbaren Zwang an, Anlagen in, an, über und unter Gewässern zurückzubauen.

Ich habe aber auch einmal einen Blick auf die Fortschritte bei der praktischen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geworfen und musste feststellen, dass es in den Niederlanden wunderbar funktioniert. Die Niederländer sagen, unsere Gewässer – gerade die Maas – sind für den Lachs durchwanderbar. Wir haben alle Querbauwerke gewässerökologisch umgebaut. Sie sind passierbar.

In Nordrhein-Westfalen ist das noch nicht der Fall. Nun kann man sich fragen, warum das so ist. Warum können andere Länder die Wasserrahmenrichtlinie ohne derartig scharfe Regelungen im Landeswassergesetz umsetzen? Auch die anderen Bundesländer arbeiten mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. An dieser Stelle bin ich der Auffassung, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes reicht aus, um die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Ansonsten müsste sich die Bundesrepublik Deutschland vorwerfen lassen, nicht europarechtskonform zu agieren.

In anderen Bundesländern sind viel frühzeitiger Förderprogramme auf den Weg gebracht worden. Beispielsweise wurde die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an der Werra durch ein Förderprogramm des Landes Thüringen bewerkstelligt. Aber auch wir im Land Nordrhein-Westfalen verfügen über bedeutende Geldmittel, die bislang noch nicht eingesetzt worden sind. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt über die öffentliche Trinkwasserversorgung Geld vom Bürger sowie von der Wirtschaft über das Wasserentnahmeentgeltgesetz ein. Wenn man die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz der Jahre 2010 bis 2014 zusammenrechnet, kommt man auf eine Summe von 426,4 Millionen €. Das ist ein ganz beträchtlicher Betrag. Man kann ausrechnen, wie viel Geld in Gewässerentwicklungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen investiert wurden, also in all das, was wir zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben möchten. Es wurden sage und schreibe im gleichen Zeitraum nur 40 %, das heißt 170,6 Millionen € aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts in diese Maßnahmen investiert. Was wir gewässerökologisch mit diesem Geld eigentlich finanzieren möchten, wird also nicht finanziert.

Nach meiner Ansicht ist es nicht nur eine Frage der gesetzlichen Instrumentarien, also der Frage, ob ich unbedingt hoheitliche Befugnisse stärken muss, um die Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 fristgerecht umzusetzen. Es ist einfach eine Frage des Vollzugs. Bei diesem Themenkomplex müssten die vorhandenen Geldmittel effektiv eingesetzt werden. Warum fördere ich nicht endlich mit Landesmitteln die Umsetzung

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

der Wasserrahmenrichtlinie, die Gestaltung der ökologischen Durchgängigkeit an bestehenden Querbauwerken? Allein an der Ruhr gibt es noch 24 Querbauwerke, die nicht durchgängig gestaltet sind. Mit dem überschüssigen Betrag aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts habe ich locker die Möglichkeit, die Umsetzungsmaßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie zu finanzieren.

Was die Stärkung hoheitlicher Befugnisse mit einigen Normen anbelangt, so kommen diese Maßnahmen vielleicht sogar etwas zu spät. Nach einer Entscheidung über dieses Landeswassergesetz im Landtag Nordrhein-Westfalen bleiben uns gerade einmal zehn Jahre zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der von der EU vorgegebenen Frist bis zum Jahr 2027. Wenn ich nun an Mittel wie das Vorkaufsrecht denke bedeutet das, um Maßnahmen umsetzen zu können, kann ich nur bekommen, wenn ich einen Vorkaufsfall habe. Das heißt, ich benötige einen Veräußerer und einen Erwerber. Bei Industrieunternehmen mag ich öfter einmal einen Rechtsübergang haben. Aber in vielen anderen privaten Bereichen kommt das innerhalb von zehn Jahren gar nicht so oft vor. Also stelle ich mir die Frage nach der Tauglichkeit dieses Mittels. Nun hat das Umweltministerium seinen Gesetzentwurf nachgebessert. Ich hatte den Eindruck, dass das Vorkaufsrecht aus dem Landeswassergesetz des Landes Baden-Württemberg übernommen wurde, welches 2014 novelliert wurde.

Ein Vorkaufsfall für ein Industrieunternehmen hätte einschneidende Konsequenzen; denn Gewässerbenutzungsanlagen werden aufgrund von Sachkonzessionen genehmigt. Das heißt, das Recht zur Benutzung eines Gewässers ist unmittelbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden, auf dem sich eine Gewässerbenutzungsanlage verbindet. Das Eigentum an dem Grundstück und somit auch das Recht würde von Gesetzes wegen auf einen Nachfolger übergehen. Wenn ich für Unternehmen Standorte daraufhin prüfe, wie der juristische Rahmen im Fall eines Unternehmensübergangs aussieht, sind das Rechte, die ich mir als erstes anschau: Hat ein Unternehmen, das für die Produktion Wasser benötigt – derer haben wir sehr viele im Land Nordrhein-Westfalen –, überhaupt eine gesicherte Wasserversorgung? Geht dieses Recht von Gesetzes wegen über?

Würde das Vorkaufsrecht in der ursprünglichen Fassung des Umweltministeriums umgesetzt, wäre diese Rechtssicherheit für die Industrieunternehmen eben nicht mehr gewährleistet. Nun hat sich das Umweltministerium vorgenommen, das Vorkaufsrecht zugunsten von Industrieunternehmen zu verwässern. Das wurde in der Verbändeanhörung ausführlich erörtert. Die Intention ist eindeutig löblich und gut. An dieser Stelle habe ich nur die Sorge, dass die textliche Fassung im Gesetz nicht ganz den Willen des Umweltministeriums widerspiegelt. Ich sehe einige begriffliche Unklarheiten und bin der Ansicht, man kann die jetzt gewählte Gesetzessystematik eindeutig anwenderfreundlicher gestalten. Warum schreibt man nicht ausdrücklich in das Gesetz, dass ein Vorkaufsrecht für Industrieunternehmen oder für Flächen von Wirtschafts- und Industrieunternehmen nicht gilt, statt den umständlichen Weg zu wählen, wonach ein Eigentümer von Gewässerbenutzungsanlagen am Gewässer den Erwerb des gesamten Betriebes verlangen kann? Da sehe ich gesetzessystematisch spürbaren Nachbesserungsbedarf. Das muss aus Sicht der Wirtschaft eindeutig sein. Ansonsten würde der Wert von Wirtschaftsunternehmen eindeutig darunter leiden.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Große Schwierigkeiten sehe ich auch in dem Fall, in dem der Landesgesetzgeber eine gesetzliche Pflicht zum Rückbau von Gewässerbenutzungsanlagen in den früheren Zustand vorsehen möchte. Zum einen wird es so sein, dass man den früheren Zustand gar nicht mehr definieren kann. Warum kann ich ihn nicht mehr definieren? Gewässerbenutzungsanlagen existieren in der Regel mehr als nur ein Jahrzehnt, meistens sogar ein Jahrhundert lang. Das heißt, ich kenne den früheren Zustand gar nicht mehr. Zum anderen greift eine gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau von Gewässerbenutzungsanlagen den Gewässerbenutzer auch in einen bedeutenden rechtlichen Konflikt; denn sehr viele historische Gewässerbenutzungsanlagen im Land Nordrhein-Westfalen stehen unter Denkmalschutz. Das heißt, nach § 7 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen hat der Gewässernutzer die Pflicht, das Denkmal zu erhalten. Gleichzeitig würde das Land Nordrhein-Westfalen jetzt die Pflicht normieren, eine derartige Gewässerbenutzungsanlage zurückzubauen. Meines Erachtens geht das nicht. So etwas kann ich einem Gewässerbenutzer nicht auferlegen.

An dieser Stelle möchte ich meine Ausführungen beenden. Das waren wenige Beispiele, aus denen für mich eindeutig hervorgeht, dass wir mit diesem Entwurf des Landeswassergesetzes deutliche Verschärfungen zulasten der Wirtschaft auf uns nehmen würden. Ich halte diese Verschärfungen sowohl mit Blick auf bestehende Regelungen des Bundes als auch mit Blick auf Regelungen in benachbarten Bundesländern und im europäischen Ausland, in dem die Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls erfolgreich umgesetzt wird, nicht für erforderlich und zielführend.

**Alexander Felsch (unternehmer nrw):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herr Deppe, Sie hatten nach der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Verhältnis zum Landeswassergesetz gefragt. Völlig unstrittig ist, dass die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen ist. Nach unserem Dafürhalten reicht der Rechtsrahmen des Wasserhaushaltsgesetzes hierfür völlig aus. Wir sehen, wie wir in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen umsetzen. Herr Dr. Cuypers hat gerade sehr exakt dargestellt, welche Mittel im Landeshaushalt über das Wasserentnahmeentgelt zur Verfügung stehen und in welchem Umfang sie genutzt werden. Ich kann mich der Einschätzung anschließen, dass es ein Problem ist. Wenn man sagt, wir sind noch nicht voll im Plan oder wollen unbedingt in den Plan kommen, muss man mehr bei den Maßnahmen tun und nicht beim rechtlichen Rahmen. Deswegen plädieren wir dafür, die WasEG-Mittel – so sie weiter erhoben werden – zwingend weit überwiegend für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen.

Sie haben weiterhin danach gefragt, welche Auswirkungen das auf die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen hat und welche Auswirkungen es auf die Wirtschaft insgesamt hat. Dazu sei mir vorab die Bemerkung gestattet, das hätten wir vorher gern intensiver im Rahmen des Clearing-Verfahrens zum Landeswassergesetz beleuchtet. Von der Landesregierung ist aber kein aktiver Gebrauch gemacht worden, dazu ein Clearing-Verfahren durchzuführen. Im ersten Entwurf, den dieses Haus erreicht hat, stand, es gebe keine Auswirkungen auf die Wirtschaft. In dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Auswirkungen auf die Wirtschaft über mehrere Seiten hinweg dargestellt.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Wir halten das Landeswassergesetz für ein wirtschaftlich sehr bedeutendes Gesetz. Wesentlich ist gerade mit Blick auf die Zahlen der letzten Woche zum Wirtschaftswachstum, dass das Landeswassergesetz in einer Reihe von Punkten vom Bundesrecht abweicht. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht einen Spielraum für Landesgesetzgebung vor. Das ist unstrittig. Aber man muss sehen, wie er genutzt wird. Wenn wir auf die Handlungsoption blicken, die der Bundesgesetzgeber vorsieht, so wird dieser in Nordrhein-Westfalen nicht für Flexibilisierungen genutzt, sondern vorwiegend für Verschärfungen zuungunsten der Industrie.

Sie haben nach Beispielen gefragt. Ich darf Ihnen das anhand von zwei Beispielen belegen. Nehmen wir das Beispiel Bürokratiekosten. Nach dem vorliegenden Entwurf kann die Gewässeraufsicht – also die Umweltbehörde – nahezu zu jedem Zeitpunkt und ohne jede Bedingungen einen Betrieb prüfen. Das ist eine deutliche Erweiterung gegenüber dem Status quo. Bisher war das nur zu festgelegten Anlässen möglich. Den Aufwand muss das Unternehmen tragen.

Auch bei der Antragstellung sind Sachverständigengutachten für Investitionsvorhaben einzuholen. Das schreckt Unternehmen bereits bei der Vorplanung ab. Das ist ein ganz, ganz wesentlicher Punkt. Betrachten Sie die Auflagen für Investitionen und die Genehmigungszeiträume. Früher wurden die Genehmigungen unbefristet erteilt. Jetzt werden sie an verschiedenen Stellen nur noch befristet erteilt. Dafür bekommen Sie mindestens im nationalen Wettbewerb mit anderen Bundesländern um Investitionen ein Minus, weil Unternehmen nach dem Rechtsrahmen in einzelnen Bundesländern schauen und prüfen, was dort auf sie zukommt, wenn sie eine Erweiterung oder Neuan siedlung vorsehen und Berührungspunkte zum Landeswassergesetz haben.

Ich könnte das mit weiteren Beispielen zu konkreten Auswirkungen belegen. Aber ich glaube, die Systematik ist klar geworden. Es gibt deutliche Abweichungen vom Bundesrecht. Diese werden in Nordrhein-Westfalen zuungunsten der Industrie genutzt. Das führt zu einer Verschlechterung im Investitionswettbewerb.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Einen schönen guten Tag auch von meiner Seite. Zunächst darf ich die Frage zu den wirtschaftlichen Randbedingungen beantworten. Wir sehen in dem jetzigen Entwurf natürlich einige zusätzliche Konzeptpflichten, denen man nachzukommen hat, die wir aber grundsätzlich für richtig erachten. Es geht darum, diese Konzeptpflichten mit einem entsprechenden Augenmaß zu erfüllen. Letzten Endes hat man die Chance, sich der Kosten bewusst zu sein, wenn man entsprechende Konzepte aufgestellt hat, und dann nach günstigen Lösungen zu suchen.

Sobald Maßnahmen beschlossen werden, müssen Rechtsverordnungen, die der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen vorsieht, durch eine Beteiligung des Umweltausschusses mit auf den Weg gebracht werden. Das erachten wir für wichtig. Das betrifft die §§ 71, 56 und 47. Aus unserer Sicht ist es wichtig, bei den möglicherweise besonders kostenträchtigen Lösungen einen breiten Konsens zu erreichen, um bei der Umsetzung und entsprechenden Folgekosten über eine Legitimation zu verfügen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Zu den freiwilligen Vereinbarungen in den Wasserschutzgebieten kann ich nur sagen, sie beruhen auf Freiwilligkeit und wurden in der Vergangenheit in weiten Teilen erfolgreich umgesetzt. Das Thema Freiwilligkeit ist sehr hoch anzusetzen, um Akzeptanz für Maßnahmen zu erreichen, die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Was das Vorkaufsrecht angeht, so benötigen wir in der Praxis für viele Maßnahmen an den Gewässern Grundstücke. In diesem Bereich gehen wir immer auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen vor. Bei der jetzigen Regelung besteht ein Vorkaufsrecht für das Land. Wir müssten die Grundstücke vom Land übernehmen, um Maßnahmen an den Gewässern umsetzen zu können. Wir würden es begrüßen, diese Flächen unmittelbar erwerben zu können. Wir haben in der Vergangenheit den Grundstückserwerb immer nur dann getätigt, wenn er zu günstigen Konditionen möglich war und durch unsere Mitglieder – das sind im Wesentlichen die Kommunen bzw. die Gewerbebetriebe in unseren Verbandsgebieten – das mitgetragen haben.

**Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Deppe, Sie hatten die freiwillige Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie angesprochen. Wir haben seit 2008 ein bewährtes Instrument, nämlich eine Vereinbarung mit dem Land NRW. Darin sichern wir zu, die Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie über ein freiwilliges System umzusetzen. Wir befinden uns derzeit im Übergang von der Planungs- zur Umsetzungsphase und setzen sehr viele Maßnahmen im Land um. Es ist wichtig, dass wir diesen Weg gegangen sind. Herr Prof. Scheuer hat das gerade an einem Beispiel dargestellt. Wir benötigen Akzeptanz bei den Menschen im Land für die Wasserrahmenrichtlinie und zur Umsetzung solcher großen Flächenmaßnahmen. Das ist Umweltschutz über das ganze Land verteilt. Je mehr Sie ordnungsrechtlich eingreifen und die Menschen bevormunden, desto weniger werden die Menschen bereit sein, dafür etwas zu tun. Das sind die große Schwierigkeit und das Spannungsfeld, die man austarieren muss. Die Gesetzesnormen sind daher kritisch zu sehen.

Insbesondere das Vorkaufsrecht ist ein tiefgreifender Eingriff in das Eigentum. Wenn Herr Scheuer sagt, es gibt Probleme mit der Flächenverfügbarkeit, kann das Vorkaufsrecht vielleicht punktuell die Flächenverfügbarkeit verbessern. Aber das Problem der Flächenverfügbarkeit entlang eines Flusses oder Baches wird es nicht lösen, sondern die Mobilität des Landes logischerweise reduzieren. Sie dürfen im gesamten Bereich eines Hochwasserschutzgebietes kaufen, also auch weit weg von den Bachufern. Kaufen Sie an einer Stelle mit einem Vorkaufsrecht eine Fläche, müssen Sie die Fläche zuerst einmal an den Bach bekommen. Das heißt, Sie benötigen einen zweiten, der tauschen möchte. Sie geben also sehr viel Geld für eine Fläche auf der einen Seite aus und bekommen Sie auf der anderen Seite gar nicht zielwirksam an die Stelle, an der Sie sie benötigen, nämlich nahe am Bach. Also haben Sie zuerst einmal nur Geld verschossen, die Flächenverfügbarkeit aber nicht erhöht.

Nehmen wir den positiven Fall, dass Sie eine Fläche entlang eines Flusses kaufen. Dann können Sie meistens nur kleine Abschnitte von 50 oder 100 m kaufen. Traditionell verläuft bei Flächen an den Flüssen in Nordrhein-Westfalen immer die kürzere

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Seite an den Flüssen. Jetzt kaufen Sie diese Fläche einem Landwirt weg, der sei eigentlich selbst kaufen wollte, und benötigen dessen Fläche daneben. Meinen Sie, Sie bekommen diese Fläche jemals? Sie lösen überhaupt nichts, sondern erhöhen das Konfliktpotenzial und senken die Landmobilität weiter ab. Am Ende hat keiner etwas verdient. Die Wasserrahmenrichtlinie kommt ins Stocken, weil die Akzeptanz ins Stocken kommt. Dieses Instrument ist rundweg untauglich, um die Probleme der Wasserrahmenrichtlinie und der Flächenverfügbarkeit entlang der Flüsse zu lösen. Das muss man einfach konstatieren. Hiermit schafft man letztlich mehr Probleme als dass man Probleme löst. Das ist das große Problem, welches wir in dieser Gesetzesnorm sehen. An den zwei kleinen Beispielen habe ich dargestellt, es ist ein großes Problem und ein Vertrauensproblem. Die Menschen wollten sich auf aufmachen, um die Wasserrahmenrichtlinie auf freiwilliger Basis umzusetzen. Jetzt greift man in ihr Eigentum ein und macht es schwierig, sein Eigentum in dem Sinne zu verwerten, wie man es eigentlich möchte.

**Hans Christian Markert (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal von unserer Fraktion einen Dank an diejenigen, die die umfangreichen Stellungnahmen eingereicht haben. Wir konnten sie gut auswerten. Das war sehr hilfreich.

In der ersten Fragerunde richten wir unsere Fragen an Herrn Dr. Hünnekens, an den VKU, die agw und die Umweltverbände. Stichwort ist § 35. Es geht um Abgrabungen. Wir möchten von den genannten Adressaten zunächst eine allgemeine Einschätzung des Regelungsbestandes in § 35 abfragen und eine Einschätzung zu dem Konflikt zwischen den §§ 35 und 125 erhalten. Zugespitzt vor dem Hintergrund des OVG-Urteils zu Abgrabungen in Warstein möchten wir wissen, welche Regelungsempfehlung Sie für das Landeswassergesetz präferieren würden. – Herzlichen Dank.

**Dr. Georg Hünnekens (Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH):** Schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich würde gern auf meiner schriftlichen Ausarbeitung aufbauend zu dem Themenkomplex des § 35 Stellung nehmen. Die erste Frage zielte auf eine grundsätzliche Einordnung dieser Neuregelung. Über die Regelung in § 35 Abs. 2 wird hier sicherlich am ehesten kontrovers diskutiert. Mit dieser Regelung ist im bundesweiten Maßstab eine erstmalige Neuregelung zur Lösung eines grundsätzlichen Konfliktthemas vorgelegt worden. Meine Sicht rekurriert im Wesentlichen auf eine seit vielen Jahren bestehende anwaltliche Begleitung von Interessenkonflikten im Raum Warstein. Aus meiner Sicht stellt es durchaus eine sachgerechte und zielorientierte, vernünftige Lösung dar.

Wir mussten losgelöst von konkreten Interessen über die Jahre feststellen, dass in diesem Konfliktfeld ein erhebliches Spektrum an Rechtsunsicherheiten besteht. Diese spiegeln sich in interpretationsbedürftigen Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen wider. Diese drücken sich in einem ausgesprochen heterogenen Verwaltungsvollzug im Spannungsfeld zwischen Zulassungsbehörden – speziell im Bereich des

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Bergrechts – auf der einen Seite und den Wasserbehörden auf Kreis- und Bezirksebene auf der anderen Seite aus. Das hat aufseiten der Abgrabungsunternehmen sicherlich nicht zur gewünschten Rechts- und Investitionssicherheit beigetragen. Aber es hat aufseiten derjenigen, die sich für die öffentliche Trinkwasserversorgung einsetzen, zu einem hohen Maße an Rechtsunsicherheit geführt.

Dieser von Ihnen erwähnte Verwaltungsrechtsstreit, der mit dem Urteil des OVG Münster im November rechtskräftig zu Ende gegangen ist, dokumentiert diese Auseinandersetzung in besonderer Weise. Von daher ist es aus meiner Sicht nachvollziehbar und im Ergebnis richtig, wenn der Landesgesetzgeber auf der Ebene des Landeswassergesetzes eine klare und eindeutige Regelung schafft, die für Verlässlichkeit sorgt. Der Landesgesetzgeber würde, wenn diese Regelung so in Kraft tritt, eine Wertentscheidung zugunsten des vorbeugenden Grundwasserschutzes in den Bereichen herbeiführen, in denen das Grundwasser der Trinkwasserversorgung dient. Die Ausführungen des OVG Münster zu diesem Spannungsfeld stützen aus meiner Sicht vollständig die gesetzgeberischen Erwägungen, die in dem Begründungsentwurf niedergelegt sind.

Mit jeder Verringerung der Deckschichten, mit jeder Verringerung des Multibarrierenprinzips treten potenzielle Gefährdungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ein. Dazu hat sich das OVG an mehreren Stellen und in unterschiedlichen Zusammenhängen eindeutig positioniert und sehr klar der Erforderlichkeit einer Beibehaltung dieses Multibarrierenprinzips das Wort geredet. Dabei ging es sowohl um die Frage, ob es sich bei diesen Abgrabungsvorgängen um erlaubnisbedürftige Gewässernutzungen handelt, als auch darum, wie einschränkende Regellungen in Wasserschutzgebietsverordnungen zu interpretieren sind. Wenn man diese Regelung generell einordnet, ist es richtig. Es ist im Moment noch ohne Beispiel in anderen Landeswassergesetzen. Es ist aber keine Abweichung von den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Wir sehen hierin eine zulässige Konkretisierung und Weichenstellung zugunsten des vorbeugenden Grundwasserschutzes.

Das zweite Thema betrifft das Zusammenspiel der Regelungen in § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu der Übergangsregelung in § 125. Dort sehe ich Bearbeitungsbedarf. Die Ausnahmeregelung in § 125 Abs. 6 soll offensichtlich nur für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gelten. Ich weiß nicht, ob das eine bewusste oder nur eine versehentliche Einschränkung ist. Sicherlich ist das der Fall, der in der Praxis die größte Rolle spielt. Es fragt sich trotzdem, warum die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen *expressis verbis* erwähnt wird.

Wichtiger scheint mir allerdings die Tatsache zu sein, dass der Ausschluss der Geltung des § 35 Abs. 2 nur für die raumordnungsrechtlich gesicherten Bereiche gelten soll, die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darstellen. Das ist ein *terminus technicus* im Raumordnungsgesetz. Das ist eine besondere Qualität von Vorranggebieten. Das sind nämlich solche, bei denen der Plangeber des jeweiligen Raumordnungsplans – in der Regel des Regionalplans – zum Ausdruck bringt, hier gibt es nicht nur Bereiche, bei denen eine besondere Lagegunst es sinnvoll erscheinen lässt, konfligierende Nutzungen auszuschließen. Er geht noch weiter und sagt, innerhalb der

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Bereiche soll dieses Vorhaben realisiert werden und außerhalb nicht. Wie man das im Flächennutzungsplan im Hinblick auf Windkraftanlagen kennt, ist das eine positive und gleichzeitig negative Ausschlussregelung. Es ist ein sehr spezieller Bereich, bei dem letztendlich eine hohe Verdichtung dieser Vorrangwirkung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Ich habe mich gefragt, wo in einem Raumordnungsplan ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen und gleichzeitig ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Ein solcher Zielkonflikt könnte eigentlich nur auf der einen oder der anderen Planungsebene mit einem gravierenden Abwägungsfehler in Einklang gebracht werden. Das kann eigentlich nicht funktionieren. Wenn es tatsächlich so gemeint ist, wie es hier steht, hielte ich es daher für geboten, an dieser Stelle die Übergangsregelung vollständig zu streichen. Das würde es den Regionalplänen ermöglichen, auf ihrer Ebene eigenständige Kollisionsregelungen zu treffen, wie wir sie schon kennen. Wo tatsächlich echte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit solchen für die Sicherung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung zusammenfallen, finden wir zunehmend Kollisionsregelungen in Regionalplänen. Diese bringen in der Regel allerdings einen Vorrang zugunsten der Trinkwasserversorgung zum Ausdruck. Das ist eine sinnvolle Regelung, die dem örtlichen Plangeber des Regionalplans die Verantwortung übergibt. Ich plädiere dafür, diese Übergangsregelung in § 125 Abs. 6 auf die Raumordnungspläne bezogen zu streichen. – Danke.

**Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.):** Herr Vorsitzender! Zu der Frage von Herrn Markert bezüglich der grundsätzlichen Einordnung kann ich zunächst einmal sagen, auch wir begrüßen ausdrücklich, dass es zu einer solchen Regelung kommt. Wasserschutzgebiete sind für uns ein zentrales Element des vorbeugenden Gewässerschutzes und zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung notwendig. Das heißt in Konsequenz auch, eine Ermächtigung für das Umweltministerium, einheitliche Schutzbestimmungen für solche Gebiete zu treffen, ist richtig. Im Übrigen ist es in der Tat eine Frage der Abwägung, was zum Schutz von Rohwasser richtig ist. Ist das auf der einen Seite ein präventiver Schutz oder auf der anderen Seite die Frage der Rohwasseraufbereitung? Wir gehen davon aus, dass es hier einen klaren Vorrang für den präventiven Schutz des Rohwassers geben muss, wie es im Übrigen auch die Gesetzesbegründung aus unserer Sicht zu Recht tut. Dem wird in § 35 aus unserer Sicht völlig zu Recht Rechnung getragen. Was das Multibarrierenprinzip angeht, so kann ich nur auf meinen Vorredner verweisen. Das ist Ausdruck all dessen. Wenn ich einen vorbeugenden Schutz ernst nehme, ist es richtig, dem durch einen entsprechenden Schutz des Rohwassers Rechnung zu tragen.

Der zweite Komplex ist in der Tat das Verhältnis der §§ 35 und 125 zueinander und damit verbunden die Frage, ob ich durch § 125 teilweise das zunichtemache, was ich in § 35 zu Recht geregelt habe. Man muss differenzieren. Nach einer Bestandsregelung in § 125 Abs. 6 Satz 2 sind die Altfälle ausgenommen. Wenn man Bestandsschutz ernst nimmt, ist das richtig und muss das machen. Insofern glauben wir, diese Regelung sollte so stehenbleiben. Wenn wir vom Bestandsschutz reden, muss man daran

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

erinnern, dass § 35 ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält. Auch dadurch kann berechtigten Interessen von Eigentümern Rechnung getragen werden. § 35 enthält also selbst eine Regelung, um diesen Interessen Rechnung zu tragen. Das muss man sicherlich auch tun. Es gibt eine zweite Regelung in § 125 Abs. 6 Satz 2. Satz 1 stellt aus unserer Sicht einen Wertungswiderspruch und schwierig auflösbaren Interessenkonflikt dar, wenn Vorranggebiete aus der Regionalplanung genannt werden, die irgendwann einmal dort aufgenommen worden sind und dann geschützt werden sollen. Diese Regelung stellt aus unserer Sicht zumindest teilweise wieder infrage, was ich in § 35 gemacht habe. Deshalb halten wir es für richtig, wenn diese Regelung gestrichen wird.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Ich mache es ganz kurz und schließe mich einfach dem an, was der Kollege vor mir gesagt hat.

**Stephanie Rebsch (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):** Ich möchte mich in rechtlicher Hinsicht kurz fassen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist das Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten zur Gewinnung oberirdischer Rohstoffe grundsätzlich zu begrüßen. Wir sehen es genauso, wie es schon gesagt wurde. Die erst nach Durchlaufen des Anhörungsverfahrens aufgenommene Überleitungsvorschrift in § 125 Abs. 6 Satz 1 hebt das getroffene Abgrabungsverbot quasi aus. Wir sehen es nicht nur als eine partielle Aushebelung an. Die Abgrabungskulisse wird nach dem Planzeichenverzeichnis zum Landesplanungsgesetz üblicherweise als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Dieses Abgrabungsverbot bzw. die gesamte Kulisse, die bislang über die Regionalpläne bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als BSAB dargestellt ist, wäre von diesem Verbot nicht erfasst. Das ist aus Sicht der Naturschutzverbände eine absolut unglückliche und abzulehnende Lösung des Zielkonfliktes zugunsten der Rohstoffgewinnung.

Erwähnen möchte ich mit Blick auf die grundsätzliche Einordnung noch, dass sich die Naturschutzverbände ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, dass in Abs. 1 des § 35 eine Verordnungsermächtigung für das Umweltministerium mit der Möglichkeit aufgenommen wurde, eine Musterverordnung für Wasserschutzgebiete auf den Weg zu bringen. Wir erachten nur die inzwischen vorgesehene Einvernehmensregelung als zu weitgehend. – Soweit zu den rechtlichen Ausführungen.

**Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW):** Ich möchte noch einem fachlichen Aspekt einbringen. Im Gegensatz zu dem, was von der Wirtschaft geäußert worden ist, waren in Nordrhein-Westfalen 2015 nur 10 % der Oberflächengewässer und 40 % des Grundwassers 2015 in einem guten Zustand. Das kann man in Bewirtschaftungsprogrammen nachlesen. Die Wasserrahmenrichtlinie stammt aus dem Jahr 2000. Sie musste eigentlich bis 2015 umgesetzt und die Ziele mussten erreicht sein. Das ist nicht der Fall. Das ist auch in anderen Bundesländern und in den Niederlanden nicht der Fall. 2027 wäre der absolut letzte Termin. Über die Hälfte der Zeit ist mit dem genannten Ergebnis verstrichen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Die Wasserschutzgebiete sind und können ein ganz wichtiger Teil zur Erreichung der Ziele sein, dies allerdings nicht in der im aktuellen Entwurf dargelegten Formulierung. Wir haben seinerzeit etwas gefordert, was auch das Wasserhaushaltsgesetz in § 51 Abs. 1 Nr. 3 ermöglichen würde, nämlich eine Art Sanierungswasserschutzgebiet zu kreieren, um die Ziele bis 2027 erreichen zu können. Die freiwilligen Maßnahmen alleine reichen eben nicht aus. Sie sind nicht schlecht, aber reichen nicht aus, um die Ziele zu erreichen. Die Realität ist einfach so. Man kann das theoretisch diskutieren, aber in der Praxis ist es so.

Ich möchte wiederholen, wir sehen positiv, dass es eine landesweite Regelung geben soll. Wie das im Einvernehmen mit der Wirtschaft und den anderen Ressorts erreicht werden soll, ist unklar. Ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, dass es eine ähnliche Regelung in irgendwelchen Gesetzen und Verordnungen im Wirtschaftsbereich in diesem Umfang gibt. Hätte dort „Benehmen“ gestanden, wäre es okay. Aber bei der Formulierung „im Einvernehmen“ sind wir gespannt, was letztlich als verbindliche Verordnung herauskommt. Eine verbindliche Verordnung ist im Grunde genommen gut. Diese 40 Jahre Wasserschutzgebiete entsprechen überhaupt nicht mehr den technischen und rechtlichen Anforderungen. Aber sie waren bisher so lange gültig. Ich kenne es aus eigener Erfahrung. Ich habe fast 30 Jahre in der Umweltverwaltung gearbeitet.

Hinzu kommt, nicht alle Wasserwerke in Nordrhein-Westfalen oder auch in anderen Bundesländern haben überhaupt ein Wasserschutzgebiet. Wir haben seinerzeit gefordert, mindestens alle Wasserwerke ab 50.000 m<sup>3</sup> pro Jahr sollten ein Wasserschutzgebiet haben. Das ist bei Weitem nicht der Fall.

Es gibt immer wieder ganz, ganz große Hindernisse bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, weil die Zuständigkeit für bis zu 600.000 m<sup>3</sup> Jahresentnahme vor einigen Jahren vom Land auf die Kommunen geändert worden ist. Sie können sich vorstellen, wer den Kürzeren zieht, wenn es darum geht, ein Wasserschutzgebiet oder ein Gewerbegebiet auszuweisen.

Man muss ganz klar sagen, kommt das Landeswassergesetz so, wie es im Augenblick als Entwurf vorliegt, werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht. Darüber sollten sich alle Abgeordneten, die hier im Saal versammelt sind, und alle Abgeordneten der Fraktionen im Klaren sein. Alles andere entspricht schlicht und einfach nicht den Tatsachen. Die vergangenen 16 Jahre haben gezeigt, dass dieses Ziel ganz, ganz weit entfernt ist. Grundwasser hat lange Fließwege und benötigt eine lange Zeit. Es sei denn, man ist heute schon der Meinung, das Ziel wird sowieso nicht erreicht und man macht es so wie in den Braunkohlengebieten, sodass man für alles nur einen potenziell guten Zustand erreicht und nicht das, was die Wasserrahmenrichtlinie fordert. Wir sind eigentlich sehr gesetzestreu. Das kann man so nicht unbedingt für alle sagen. – Ich glaube, das war es.

**Henning Höne (FDP):** Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an den Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen. Nach § 120 müssen die Umweltaus-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

wirkungen der anlegenden Schiffe bei der Ausgestaltung der Hafengelder berücksichtigt werden. Mich interessiert Ihre Einschätzung zu den Folgen einer solchen Regelung.

Der zweite Punkt richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, den agw, Gelsenwasser und an unternehmer nrw. Es geht um einen Paragrafen, den der Referententwurf enthalten hat, den aber die gegenwärtige Fassung des Gesetzentwurfs nicht enthält. Es ging um § 52 Abs. 2, die Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände. Es gab ein Gutachten, welches dem Landtag bekannt ist. Darin wird auf beitrags- und gebührenrechtliche Risiken hingewiesen. Möglicherweise war das einer der Hauptgründe dafür, warum die Regelung gestrichen wurde. Mich interessiert Ihre Sicht. Ist es gut, dass die Regelung gestrichen wurde? Wäre es richtig, eine solche Übernahmemöglichkeit wieder aufzunehmen? Je nachdem, welche Variante Sie bevorzugen: Welche Auswirkungen hätte das Ihrer Meinung nach auf die Wasserwirtschaft, auf die Abwassergebühren und auf die wirtschaftliche Entwicklung?

**Boris Kluge (Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V.):** Herzlichen Dank für die Frage. Sie werden sich fragen, warum wir hier sitzen. Das ist relativ einfach. Sie regeln in diesem Landeswassergesetz Hafen- und Ufergelder, die wir an unseren Häfen erheben. Es wurde der Satz eingefügt, dass die Emissionen der Binnenschifffahrt zu berücksichtigen sind. Sie sind damit meines Erachtens der erste Gesetzgeber in Europa, der das tun möchte. Sowohl die EU als auch der Bund und andere Bundesländer haben das noch nicht getan. Dafür gibt es relativ einfache Gründe. Uns als Häfen ist es heutzutage völlig unmöglich, einzuschätzen, welche Emissionen ein Binnenschiff hat, das bei uns anläuft. Das ist gar nicht geregelt. Es gibt keine Emissionsklassen usw. Sie stellen uns also durch dieses Gesetz vor das Problem, dieses Gesetz auszuführen und umzusetzen. Wir wissen wirklich nicht, wie wir das tun sollen. Es gibt heute gar keine Möglichkeit, Emissionen der Binnenschiffe exakt zu messen und diese in entsprechende Klassen einzuteilen.

Ich sage unumwunden, das führt aus unserer Sicht dazu, dass wir das Gesetz in diesem Sinne nicht werden umsetzen können und wir uns bei der Novellierung in vier oder fünf Jahren wieder hier treffen und fragen, was es gebracht hat. Wir verstehen selbstverständlich das umweltpolitische Ziel. Aber Sie schießen sozusagen auf den Falschen. Sie müssten sich mit der Binnenschifffahrt beschäftigen und diese regulieren und dazu bringen, emissionsgerechte Binnenschiffe zu nutzen. Das wäre unserer Meinung nach aber eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers oder des europäischen Gesetzgebers. Er hat angekündigt, das in den nächsten Jahren zu tun. Ich bitte Sie herzlich, zu überdenken, ob diese Regelung wirklich sein muss und den Satz zu korrigieren. – Danke schön.

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW):** Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf mit Stand 23. Juni 2015 in § 52 Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen hatte, dass die sondergesetzlichen Wasserverbände Kanalnetze von den Städten und Ge-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

meinden übernehmen können. Daraufhin befürchteten die kommunalen Spitzenverbände beitrags- und gebührenrechtliche Prozessrisiken. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass ein Gutachten von Prof. Dr. Brüning von der Universität in Kiel eingeholt wurde. Daraus hat sich ergeben, dass diese Problematik in der Tat bei der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung existierte. Nunmehr ist diese Regelung aus dem Entwurf genommen worden.

Wir haben auf Seite 9 unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir es als richtig empfinden, es so zu belassen, wie es momentan ist, zumal es seit dem 1. Januar 2016 einen neuen § 2b Umsatzsteuergesetz gibt. Danach müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts einer anderen eine Leistung erbringt, damit keine Umsatzsteuerpflicht ausgelöst wird. Das ist ein ungeklärtes Thema. Wahrscheinlich werden wir erst Endes des Jahres Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums dazu erhalten, wie dieser neue § 2b Umsatzsteuergesetz im Detail auszulegen ist. Von daher können wir nur sagen, was jetzt als Gesetzentwurf vorliegt, befinden wir als in Ordnung. Wir würden den Weg nicht weiterbeschreiten. – Vielen Dank.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Unsere Sichtweise auf diese Thematik ist eine andere. Wir haben es bedauert, dass dieser Abs. 2 herausgefallen ist. Letzten Endes reden wir hier über eine Möglichkeit der Zusammenarbeit der kommunalen Mitglieder mit ihren Wasserwirtschaftsverbänden, in denen sie ohnehin Mitglied sind. Das heißt, es gibt eine Wahlfreiheit. Nur wenn der Rat entscheidet, das machen zu wollen, soll diese Möglichkeit wahrgenommen werden können. Die Möglichkeit hat es früher gegeben. Der Landesgesetzgeber hat diese Möglichkeit im Jahr 2007 abgeschafft. Bis dahin gab es schon Zusammenarbeit auf dieser Ebene, die nach unserem Kenntnisstand erfolgreich gelaufen ist. Das heißt, die damit verbundenen Sorgen – es käme zu Gebührenerhöhungen oder sonstigen Dingen – lassen sich aus diesen Altfällen nicht begründen. Insofern haben wir es sehr begrüßt, als diese Formulierung, die dem Koalitionsvertrag entsprach, im ersten Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes wieder aufgenommen wurde.

Wir sehen die Problematik gebührenrechtlich über das Landeswassergesetz als lösbar an, indem § 52 Abs. 2 wiedereingeführt und eine Klarstellung herbeigeführt wird, so dass das Thema des gebührenrechtlichen Risikos auf jeden Fall vermieden wird. Letzten Endes bleibt es dann bei einer Alternative, die die Kommune in ihrer Entscheidung hat, wie sie diese Aufgabe erledigen möchte. Darüber hat sie den Letztentscheid. Sicherlich ist dafür die Umlagepflicht des Beitrags erforderlich, den der Verband erheben würde. Aber darin sehen wir eine gute Möglichkeit.

Den Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz kann ich im Moment ehrlicherweise nicht erkennen. Darin geht es vor allen Dingen um Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit. Das ist ein Modell, welches wir auch praktizieren. Ich sehe es aber nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Aufgabe. – Danke.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

**Dr. Mathias Dierkes (Gelsenwasser AG):** Um direkt auf die Fragen zu antworten: Es ist gut, dass § 52 Abs. 2 gestrichen wurde. – Auswirkungen dieser Streichung gibt es nicht, jedenfalls keine negativen. Die kommunale Abwasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen funktioniert ohne die Kanalnetzübernahme prima. Es gibt keinen Grund, dieses Modell einzuführen. – Das ist die Kurzfassung.

Die etwas längere Fassung: Warum diskutieren wir das hier eigentlich? Warum kommt noch einmal die Frage? Wir sind leicht irritiert. Die Regelung ist völlig zu Recht gestrichen worden. Gibt es Pläne, die Regelung trotz der gebührenrechtlichen Risiken, die in den Gutachten aufgezeigt worden sind, und trotz der für mich neuen steuerrechtlichen Risiken, die von der kommunalen Seite aufgezeigt werden, wiederzubeleben? Soll es – wenn es denn käme – so kommen, wie es vorgeschlagen war, oder anders? Für mich ist das im Moment eine Scheindebatte.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Herr Dr. Dierkes, darauf kann ich Ihnen auch nicht antworten. Das müssten Sie an anderer Stelle versuchen. Zunächst einmal herzlichen Dank. – Ich komme zu unternehmer nrw. Herr Felsch, bitte.

**Alexander Felsch (unternehmer nrw):** Als positiver Effekt der durchgeführten Verbändeanhörung wurden starke Bedenken zu der ursprünglich in § 52 Abs. 2 enthaltenen Regelung geäußert. Diesen ist man in Form des hier zitierten Gutachtens nachgegangen und hat dann wohl begründet entschieden, diese Passage zu streichen. Wir plädieren dafür, es dabei zu belassen; denn die Risiken sind dargestellt worden. Wenn das am Ende dazu führt, dass die Gebühren erhöht werden müssen oder Defizite bei den Kommunen hängenbleiben, hat das mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf diejenigen, die die Abwassergebühren tragen müssen. Dazu gehören auch die Unternehmen. Von daher plädieren wir dafür, dass es bei der Streichung bleibt.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Experten für ihre Stellungnahmen und dafür, dass sie gekommen sind. Meine erste Frage richtet sich an die Umweltverbände, an Herrn Prof. Grüning und an die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände Nordrhein-Westfalen. Es geht darum, dass im vorliegenden Entwurf Wasserversorgungskonzepte, Abwasserbeseitigungskonzepte, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gefordert und durch unterschiedliche Vorschriften festgeschrieben werden, zum Beispiel durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen. In einigen Stellungnahmen wird gefordert, für alle Regelungen ausschließlich auf Rechtsverordnungen zurückzugreifen. Welche Regelungen halten Sie für angemessen? Wie lassen sich die Konzepte und Maßnahmen am besten und langfristig im Sinne des Gewässerschutzes durchführen? Wie beurteilen Sie diese Konzepte und Maßnahmen? Reichen diese für eine zukunftsfähige Wasserbewirtschaftung aus? Sind sie geeignet, um den guten ökologischen Zustand der Gewässer in Nordrhein-Westfalen zu erreichen? Darum geht es in erster Linie.

Die zweite Frage richtet sich wiederum an die Umweltverbände und an Herrn Prof. Grüning. Wenn der Verband kommunaler Unternehmer e. V. dazu auch etwas zu

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

sagen hat, habe ich nichts dagegen. Dabei geht es um § 31. Darin sind Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m und im Außenbereich von 10 m festgeschrieben. Diese Gewässerrandstreifen haben eine große Bedeutung für die Erreichung bzw. Sicherung des guten Zustands der Gewässer. Sind die im Entwurf festgelegten Bereiche und Nutzungseinschränkungen ausreichend, oder sind nach Ihrer Meinung weitere Parameter notwendig, um den guten Zustand der Gewässer zu sichern bzw. wiederherzustellen? – Danke.

**Paul Kröfges (BUND NRW):** Frau Rebsch wird zu dem Problemkreis Wasserkonzept etc. etwas ausführen. In Sachen Gewässerrandstreifen werde ich anschließend Ausführungen machen.

**Stephanie Rebsch (Landesverband der Naturschutzverbände NRW):** Die erste Frage betraf die Art und Weise der Regelung von wasserwirtschaftlichen Sachverhalten. Bei Durchsicht des Gesetzes stellten wir durchaus eine Anzahl von Verordnungsermächtigungen fest. Wir haben uns die insbesondere mit Blick auf Einvernehmensregelungen angeschaut.

Aus unserer Sicht ist zu begrüßen, dass es recht zahlreiche Verordnungsermächtigungen im Gesetz gibt. Gewässerrandstreifen ist ein schlechtes Beispiel. Dazu werden die Kollegen gleich sicherlich noch etwas sagen. Wir begrüßen ausdrücklich, das Wasserversorgungskonzept, die Trinkwasseruntersuchung, die Anforderungen an die Selbstüberwachung, die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung bis zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft mit der uneingeschränkten Fachkompetenz des Umweltministeriums untergesetzlich durch Verordnung und ohne zu weitgehende Einvernehmensregelungen zu regeln. Wir können uns aber gerade mit Blick auf die Gewässerrandstreifen auch vorstellen, dass man anstelle einer Verordnung zu gesetzlichen Regelungen kommt.

Im Übrigen sieht das Wasserrecht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zahlreiche planerische Instrumente vor, also Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Naturschutzverbände haben sich immer dafür ausgesprochen, sich seitens des Gesetzgebers bzw. mit Blick auf die vollziehende Verwaltung über die Verbindlichkeit dieser Planung des Maßnahmenprogramms in der Bewirtschaftungsplanung im Klaren zu sein. Die Verbände wünschen sich tatsächlich einen größeren Grad an Verbindlichkeit, insbesondere für das Maßnahmenprogramm. Wir würden es begrüßen, wenn im Wege der Rechtsverordnung bzw. auf andere Weise eine größere Verbindlichkeit erreicht würde.

**Paul Kröfges (BUND NRW):** Ergänzend hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass die Naturschutzverbände schon seit vielen Jahren einen Gewässerrandstreifen fordern. Jeder kann feststellen, es fehlt entlang eines Gewässers überall an einer Zone, die auf der einen Seite Wirkungen gegenüber den Eintrag von Düngemitteln, Pestiziden und anderen Problemstoffen hat, aber auf der anderen Seite eine Möglichkeit zur Entwicklung eines Biotopverbundkorridors bietet. Das ist in all den Jahren der Umsetzung der

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Wasserrahmenrichtlinie Stückwerk geblieben. Es gibt sicherlich einige gute Beispiele, wo es auf freiwilliger Basis erreicht wurde. Aber wir sind weit, weit von einer wirklich flächendeckenden und vor allen Dingen hinsichtlich des guten ökologischen Zustands wirksamen Gewässerrandstreifenkulisse entfernt. Im Entwurf des Landeswassergesetzes wird das angegangen und eine konstruktive Regelung vorgeschlagen. In der Praxis halten wir sie aber für problematisch und vollzugsproblematisch.

Ein wirklich ausreichender Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m an Gewässern zweiter Ordnung – er sollte an Gewässern erster Ordnung 20 m umfassen – soll erst im Jahr 2022 ausgewiesen werden, glaube ich, wenn die jeweils aktuellen Ergebnisse nahelegen, dass der gute ökologische Zustand – festgemacht an Stoffen von Nitrat, Phosphor und anderen – nicht erreicht worden ist. Das heißt also, mit einem Vorlauf von vier oder fünf Jahren wird sich eine Debatte entzünden, ob dieser Werte nachvollziehbar erreicht oder überschritten worden sind und ob es wirklich daran liegt, dass es keinen Gewässerrandstreifen gab. Wir haben den Eindruck, man kommt nicht wirklich mit dieser Lösung weiter. Das gilt vor allen Dingen dann, wenn nach den Werten, auf die man sich im Anhang 3, Tabelle 1 und 2 des Landeswassergesetzes bezieht, bei Nitrat 50 mg/l vorgegeben werden, die überschritten werden sollen, bevor ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen wird. Uns allen ist klar, der Wert ist schon die rote Linie bei der Trinkwasserversorgung. Ist dieser erreicht, ist man schon jenseits von Böse. Insofern ist das nicht ausreichend. Wenn man Nitrat nähme, dürfte man höchstens bei der Hälfte ansetzen. Der natürliche Zustand in Gewässern liegt eher bei Werten von 10 mg oder weniger. Insofern ist das Erreichen von 50 mg/l eine Katastrophe. Nichtsdestotrotz ist der Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden etc. nicht der einzige Punkt, an dem man Gewässerrandstreifen festmachen muss. Auch der Biotopverbundcharakter dieser Fläche erfordert einen Bereich am Gewässer, der im Innenbereich – mit Ausnahmemöglichkeiten, wie Sie sie beschrieben haben – 5 m betragen mag. Im Außenbereich müssen es 10 bzw. 20 m bei Gewässern erster Ordnung sein.

Hinsichtlich der Nutzungen, die dort möglich sein sollen, ist es für uns eine klare Sache. Innerhalb der von uns vorgeschlagenen Entfernungen kann es eigentlich nur extensive Grünlandnutzung geben. Es ist doch eigentlich nachvollziehbar, dass man an einem Gewässer nicht bis nahezu an den Rand Ackerbau betreiben, düngen, Gülle aufbringen und spritzen kann. Es gibt noch andere zu beachtende Regelungen. Mit der Landwirtschaft müsste es eine Übereinkunft geben, um an den Gewässerrandstreifen eine Beweidung in extensiver Art und Weise zuzulassen. Damit dürfte die Landwirtschaft zufrieden sein. Das müsste auch nachvollziehbar. – Vielen Dank.

**Prof. Dr. Helmut Grüning (FH Münster, Fachbereich Energie, Gebäude, Umwelt – Institut für Wasser, Ressourcen, Umwelt):** Vieles Richtige ist dazu schon gesagt worden, sodass ich mich kurzfassen kann. Ich kann nicht genau sagen, ob 5 oder 10 m letztendlich reichen. Mir sind 5 oder 10 m zuerst einmal viel lieber als gar nichts. Ich bin heute das erste Mal hier am Landtag. Wenn ich sehe, wie nahe er an den Rhein gebaut ist, dann ist es schwierig umzusetzen. Ich finde, jeder Schritt in die richtige Richtung ist ein guter Schritt. Bezüglich der Verordnungen bin ich völlig mit Ihnen über

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

das einig, was Sie gesagt haben. Dazu haben wir hier in Nordrhein-Westfalen einen ganz guten Stand. – Danke schön.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Ich hatte eben schon zur Frage von Herrn Abgeordneten Deppe gesagt, wir würden die Frage, ob man mit einfachen Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen arbeitet, davon abhängig machen, in welchem Feld wir uns bewegen. Zu den Grundsätzen des Gewässerausbaus nach § 71, zu den Grundsätzen der Errichtung und des Betriebes von Abwasseranlagen nach § 56 und zu den zwingenden Angaben in Abwasserbeseitigungskonzepten nach § 47 würden wir uns sehr wohl eine entsprechende Rechtsverordnung wünschen. Bei den Inhalten der Konzepte setze ich darauf, dass das im Rahmen von Augenmaß zwischen den verschiedenen Beteiligten erreicht werden kann. – Danke schön.

**Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmer e. V.):** Zum Thema Gewässerrandstreifen ist in der Tat schon vieles und aus unserer Sicht Richtiges gesagt worden. Wir halten Gewässerrandstreifen für einen ganz wichtigen Beitrag zum Schutz der Wasserressourcen gegen Belastungen aus der Landwirtschaft. Das betrifft insbesondere Nitratbelastungen. Wir halten es grundsätzlich für richtig und angemessen, per Rechtsverordnung Regelungen treffen zu können. Zu 5 und 10 m ist schon einiges gesagt worden. Auf jeden Fall ist es richtig, dass hier entsprechende Regelungen getroffen werden sollen. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das bisherige Instrumentarium nicht ausreichend war und wir im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes Weiterungen benötigen.

Es gibt in der Tat sehr gut funktionierende Kooperationen der Wasserversorger mit der Landwirtschaft. Allein das reicht nicht aus, um wirklichen Ressourcenschutz gewährleisten zu können. Das haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt. Das hat im Übrigen auch eine relativ aktuelle Umfrage unter unseren Mitgliedsunternehmen ergeben. Bereits 62 % der Unternehmen haben große Sorgen, was das Thema Nitrat angeht. 40 % der Wasserversorger sind bereits jetzt von steigenden Nitratwerten betroffen. Wenn man vergleicht, was es hinterher kostet, das herauszufiltern und mit welchem Eingriff es vorher verbunden ist, um es nicht soweit kommen zu lassen, ist das Thema Gewässerrandstreifen ein richtiger Ansatz.

Man sollte sogar noch ein kleines bisschen nachjustieren. § 31 sieht derzeit ein Anwendungs- und Lagerungsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ab dem 1. Januar 2022 vor. Das ist sehr lang hinausgeschoben. Wenn man weiß, dass gerade Nitrat langfristig wirkt, wünschen wir uns, dass diese Regelung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Nachbesserungsbedarf sehen wir auch bei den Gewässerrandstreifen. Wir hielten es für richtig, wenn auf der Breite von 5 bzw. 10 m ein uneingeschränktes Ausbringungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aufgenommen würde. – Vielen Dank.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

**Rainer Deppe (CDU):** Ich möchte noch einmal beim Schutz der Gewässer ansetzen. Eben spielen die Gewässerrandstreifen eine Rolle. Mich interessiert auch die Position derjenigen, die das eher kritisch sehen. Auch deren Argumente möchte ich hören. Das ist auch der Charakter einer Anhörung. Deswegen bitte ich Vertreter der Landwirtschaftsverbände und der Industrie – ich schaue Herrn Dr. Cuypers an –, uns die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen auf die jeweiligen Bereiche darzustellen.

Ich möchte noch etwas nachholen, weil das bisher sehr einseitig erfragt wurde. Ich meine die Abgrabungen. Hier ist der zuständige Fachverband vertreten. Ich bitte den Fachverband, dazu Stellung zu nehmen.

Sowohl in Richtung Landwirtschaft und Industrie als auch in Richtung der Abgrabungswirtschaft frage ich, inwieweit tatsächliche Gewässerverunreinigungen entstanden sind. Uns wurden im Vorfeld schöne Gerichtsurteile vorgestellt. Hier wurden sie noch einmal erwähnt. Nichts gegen Juristen. Aber mich interessieren zuerst einmal die tatsächlichen Auswirkungen und keine rechtlichen Befürchtungen. Vielleicht können diese dargestellt werden. Ich bitte den Fischereiverband, aus seiner Sicht darzustellen, welche messbaren Auswirkungen auf die Gewässerqualität entstanden sind.

**Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.):** Herr Deppe, Sie fragen nach den Gewässerrandstreifen. Das ist für uns sehr befremdlich. Einerseits sagt die Landesregierung in der Biodiversitätsstrategie zu diesem Land, das ist eines der hervorragendsten Instrumente der Kooperation und der Kooperationsbereitschaft zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und ein Beitrag zur Biodiversität. Andererseits legt dieser Landesgesetzgeber – nach dieser Biodiversitätsstrategie widersprüchlicherweise – einen Gewässerrandstreifen mit einem Ackerbauverbot im 5-Meter-Außenbereich ab 2022 fest. Hintergrund dieses späten Zeitpunkts ist, dass der Gesetzgeber richtigerweise, nämlich auf Basis einer Biodiversitätsstrategie, den kooperativen Weg gefördert hat und fördern wollte. Mittendrin bricht er ab. Das ist 2022. Das Programm aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung läuft bis 2022. Danach heißt es: Lieber Bauer, du hast dich fleißig bemüht. Jetzt bekommst du es per Gesetz, dass du dich bemüht hast. – Das Bild wird dort hinterlassen. Das ist auch die Problematik, wenn gesagt wird, wir benötigen breitere, engere oder wie auch immer geartete Streifen. Es kommt mir manchmal so vor als ob alle in einem Schulbuch der 70er-Jahre stehengeblieben sind, während sich in der Realität etwas viel Breiteres bewegt hat.

Um an Gewässern zu düngen, haben wir nach der Düngeverordnung die Auflage, einen Abstand von 1 m einzuhalten. Wir haben Düngeeinrichtungen an den Geräten, die ein solch exaktes Düngen zulassen. Also haben wir keinen direkten Eintrag. Gutachten von Bach/Frede bestätigen das schon seit Jahrzehnten. Sie waren im Landtag immer wieder Anlass, sich gegen Gewässerrandstreifen auszusprechen. Die Gutachten haben immer wieder belegt, es gibt diese direkte Verquickung von Stickstoffdüngung auf der einen Seite und direktem Eintrag ins Gewässer auf der anderen Seite überhaupt nicht.

Herr Deppe, es ist das Problem, dass man sich darüber hinweggesetzt hat. Jetzt gibt es ein Ackerbauverbot. Was bedeutet das? Man ordnet den Menschen zu, dass sie

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

einen Teil ihres Vermögenswertes Ackerland, das es nicht nur bei Bauern, sondern auch bei vielen anderen Eigentümern in diesem Land gibt, verlieren. Es hat – wenn überhaupt – noch den Wert von Grünland. De facto werden im Randbereich von bis zu 20 m zum Gewässer Menschen enteignet. Es wird gesagt, sie müssen das tolerieren.

Sie müssen den vielen kleinen Eigentümern in unserem Land erklären, dass sie ihr Vermögen verlieren. Das ist die Schwierigkeit. Gleichzeitig verlieren sie eine Förderoption. Die Europäische Kommission sagt, was kein Acker ist, ist Grünland. Dann kann man es nicht fördern. Das ist doch ein Stück aus dem Tollhaus. Wenn ich von Kooperation spreche, gehe ich diesen Weg der Kooperation weiter und fördere ihn. Wir haben die Instrumente in der Agrarpolitik. Wir haben das Greening. Wir haben Möglichkeiten, es ohne Gesetze zu regeln, statt diesen Weg komplett durch ein sofortiges und unmittelbar wirkendes Verbot zu verbauen. Ein größeres Tollhaus gibt es nicht, wenn ich als Landesregierung drei Monate vor dem ersten Gesetzentwurf in meiner Biodiversitätsstrategie sage, dass der Gewässerrandstreifen ein wesentlicher Beitrag ist und ich das in Kooperation lösen kann. Ich halte es für geboten, auf dieses Instrument zu verzichten, zur Kooperation zurückzukommen und vernünftige Lösungen anzubieten.

**Dr. Stefan Cuypers (Industrie – Wasser – Umweltschutz e. V.):** Herr Vorsitzender! Ich möchte das Thema Gewässerrandstreifen in einen etwas umfassenderen Kontext stellen und die Frage aufwerfen, auf welche Art und Weise das Eigentum nicht nur von Industriebetrieben, sondern auch von Bürgern beschränkt wird, wie mein Vorredner gerade schon angesprochen hat. Diese Beschränkung von Eigentum haben wir bei der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie erlebt, als in den vergangenen Jahren Überschwemmungsgebiete im Rahmen des Bemessungshochwassers ausgewiesen wurden. In diesen Überschwemmungsgebieten gelten zahlreiche Restriktionen. Nutzungsmöglichkeiten werden eingeschränkt. Ich darf dieses Grundstück grundsätzlich nicht mehr bebauen oder muss den Weg über eine Ausnahmeregelung gehen.

In der Praxis habe ich in vielen Fällen gesehen, dass diese strengen Ausnahmemöglichkeiten nicht erfüllt werden können, weil Überschwemmungsraum beispielsweise zeit- und funktionsgleich ausgeglichen werden muss. Der Hochwasserabfluss für den Unterlieger darf sich nicht verschlechtern. Diese Vorgaben schränken die Nutzung von Flächen sowohl auf der bauplanungsrechtlichen Ebene als auch auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens stark ein.

Was passiert nun mit dem neuen Landeswassergesetz? Die Nutzung von Flächen wird auf unterschiedliche Art und Weise weiter eingeschränkt. Was den Gewässerrandstreifen anbelangt, würde ich mich aus Sicht der Industrie auf den Innenbereich beschränken. Der Außenbereich ist eher Sache der Landwirtschaft. Im Innenbereich soll es künftig einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen geben. Zusätzlich soll die zuständige Behörde die Möglichkeit bekommen, durch Rechtsverordnung diesen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu reduzieren. Das halte ich in der Praxis für den unwahrscheinlicheren Fall. Sie soll aber auch die Möglichkeit bekommen, diesen Gewässerrandstreifen auszuweiten.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

In diesem Gewässerrandstreifen werden die Grundstücke künftig nicht mehr so nutzbar sein wie derzeit. Die Begründung von Baurechten wird nur noch eingeschränkt möglich sein. Ich benötige einen baulichen Zusammenhang bzw. Baurechte müssen bereits bestehen, um diese Grundstücke nutzen zu können. Um im Rahmen des Gewässerrandstreifens im Innenbereich den Weg bis zur Erlangung einer Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen zu finden, muss ich mehrere Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen. Diesen Weg halte ich für die Praxis für ausgesprochen schwierig. Er ist mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Aber ich stelle mir die Frage, ob das unbedingt sein muss und ob ich das überhaupt möchte.

Für Industrieunternehmen – derer kenne ich viele –, die am Gewässer wirtschaften, weil sie das Wasser nutzen und weil es historische Standorte sind, werden die Nutzungsmöglichkeiten von Gewässergrundstücken weiter eingeschränkt. Historische Unternehmen liegen ganz oft am Gewässer. Zusätzlich mussten diese Unternehmen Einschränkungen durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten hinnehmen. Einige solcher Unternehmen habe ich in Rechtsstreitigkeiten vertreten. In Überschwemmungsgebieten können Unternehmen nicht mehr bauen, sie können Gegenstände nur noch vorübergehend auf Außenflächen oder sie können keine wassergefährdenden Stoffe mehr in diesen Bereichen lagern. Das kann für einzelne Standorte einschneidende Konsequenzen haben. Unter Umständen sind Flächen gar nicht mehr nutzbar. Ich habe aber nur ein Interesse daran, Flächen zu nutzen, wenn sie räumlich und logistisch in einem attraktiven Verhältnis zum bestehenden Standort liegen.

Hinzu kommt ein weiterer Punkt aus dem Entwurf des Landeswassergesetzes, durch den Flächennutzbarkeiten eingeschränkt werden. Die Überschwemmungsgebiete werden ausgedehnt. Zukünftig sollen die Bereiche zwischen Gewässern, Deichen und Hochufern kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiete gelten. Das heißt, in diesem Fall ginge das Land Nordrhein-Westfalen über die Restriktionen des Bundes hinaus. Über Rechtsverordnung sollen rückgewinnbare Flächen für die Hochwasserentlastung und für die Rückhaltung von Hochwasser als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. Nun hat man bei rückgewinnbaren Flächen sicherlich noch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung, wenn diese durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das heißt, ich kann die Einschränkungen und den Wertverlust, den der Eigentümer hinnehmen muss, in einem Verfahren abwägen. Überall dort, wo ich etwas Kraft gesetzlicher Fiktion festsetze, wird diese Einzelfallprüfung nicht mehr durchgeführt werden können. Der Eigentümer muss Restriktionen hinnehmen, wo es um sein Eigentum und den Wert seiner Grundstücke geht.

Nun kann ich nicht beurteilen, wie weitgehend diese Fiktion in nutzbare Grundstücke eingreifen wird. Ich weiß nicht, welche Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich von Flächen zwischen Gewässern und Deichen bzw. Hochufern derzeit bestehen. Genau wie es bei den Gewässerrandstreifen der Fall sein wird, muss man ganz einfach sagen, es wird Nutzungseinschränkungen geben. Diese Nutzungseinschränkungen werden Auswirkungen auf die Attraktivität von Firmenstandorten am Gewässer haben. Das sind größere Industrieunternehmen, die wirklich produzieren und das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden, wie man sagt.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Diese Einschränkungen haben auch Folgen für Privatpersonen. Ich weiß nicht, ob der Landesgesetzgeber das den Bürgern in diesem Land hinreichend vermittelt und ihnen mitteilt, welche Folgen der Entwurf des Landeswassergesetzes für sie haben kann.

**Raimo Benger (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.):** Herr Deppe, vielen Dank, dass wir noch zu § 35 befragt wurden und eine Stellungnahme abgeben dürfen. Er ist für uns nicht ganz bedeutungslos. § 35 regelt auf sehr stringente Art und Weise ein grundsätzliches Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten. Das ist bundesweit die strikteste Regelung, die es gibt. Wir sehen dieses grundsätzliche Verbot als nicht notwendig an. Wir sind massiv hiervon betroffen. Betroffen ist insbesondere die Kalkindustrie in Nordrhein-Westfalen, die einen starken Standort für die Zementindustrie hat. Aber auch die gesamte Stahlerzeugung – beispielsweise Thyssen-Krupp – hängt von der Kalkindustrie ab. Das ist also ein wichtiger Faktor für uns. Dieses Gesetz beeinflusst diese Unternehmen sehr stark. Wenn man überlegt, dass Unternehmen wie EUROQUARZ oder die Quarzwerke in Frechen als die größten Hersteller von Industriemineralen zur Wasserreinigung beitragen, fragt man sich, warum das Ganze so formuliert worden ist.

Im Rahmen der Anhörung haben wir schon vorgetragen, dass es Gutachten aus verschiedenen Bundesländern gibt – zum Beispiel die KABA-Studie –, die besagen, dass Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz keine Widersprüche sein müssen, sondern teilweise sogar zur Verbesserung beitragen. Diese haben wir im Rahmen der Anhörung vorgelegt. Die Umweltverbände kennen diese Studien. Als mir in den letzten Monaten im Umweltministerium gesagt wurde, das sei alles nicht mehr aktuell, haben wir gemeinsam mit einer öffentlichen Stelle einen neutralen Gutachter beauftragt. Die Studie ist gerade herausgekommen und betrifft den Rhein-Kreis Neuss. Dort ist ein Schwerpunkt der Kiesindustrie. Wir können dieses Gutachten vorlegen. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme darauf. Darin steht, dass die Grundwasserqualität im Anstrom verbessert zum Beispiel durch die Kiesgewinnung werden kann, und zwar insbesondere in Bezug auf Nitrate. Um diese Frage auch zu beantworten: Es gibt keinen uns bekannten Fall – und ein solcher wäre mit Sicherheit durch die Presse gegangen –, in dem es im Zusammenhang mit der Rohstoffindustrie zu einer nachhaltigen Störung des Grundwassers gekommen wäre. – Vielen Dank.

**Dr. Olaf Niepagenkemper (Fischereiverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Deppe! Zu Ihrer Frage, wie wir Abgrabungen in Wasserschutzgebieten bewerten, ist Folgendes auszuführen: Vielfach fehlen uns da die Erfahrungen. Aber es gibt bestimmte Punkte, an denen wir Abgrabungen in Wasserschutzgebieten sehr kritisch sehen. Das ist nämlich der Fall, wenn diese Abgrabungen anschließend wieder verfüllt werden. Dafür haben wir aktuelle Beispiele aus dem Münsterland an der Ems. Das ist gerade dann problematisch, wenn es im Umfeld sandige und sehr durchlässige Flächen gibt. Es ist vorgekommen, dass bei Verfüllungen von Abgrabungen in Sandgebieten problematische Stoffe eingesetzt wurden. Es muss zumindest gewährleistet werden, dass dies völlig ausgeschlossen ist.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

**Hans Christian Markert (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Die zweite Fragerunde ist insofern interessant, weil man dann das bereits Beleuchtete noch etwas tiefer hinterfragen kann.

Herr Dr. Lüttgens, Sie haben mich auf eine Idee gebracht. Sie haben eben Kooperationen angesprochen. Vielleicht sollte man rückblickend auf die letzten 30 Jahre eine Evaluation im ganzen Land Nordrhein-Westfalen zu den Nitrateinträgen und deren Wirkungsmechanismen vorschlagen. Das fände ich relativ interessant. Dafür dürfte es beim aktuellen Gesetzgebungsverfahren schon zu spät sein. Aber das kann man vielleicht außerhalb dieses Verfahrens machen.

Die Kooperationen möchte ich noch einmal herausgreifen. Ähnlich wie der Gewässer-Randstreifen sind Kooperationen Instrumente zur Zielerreichung. Ich möchte die agw und den Landesfischereiverband befragen, wie sie insgesamt das Instrument der Kooperationen im Landeswassergesetz bewerten. Ich hatte Ihnen meine Skepsis in den vorgeschalteten Ausführungen zu erkennen gegeben.

Ein zweiter Fragenkomplex betrifft den Bereich des § 73. Das ist auch schon gestreift worden. Es geht dabei um das Vorkaufsrecht. Dazu möchte ich die Positionen der agw und der kommunalen Spitzenverbände abfragen. Sie hatten sich in Ihren Stellungnahmen dazu geäußert. – Danke schön.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Kooperationen praktizieren wir vor allen Dingen in den Trinkwassereinzugsgebieten seit Anfang der 90er-Jahre. Im Großen und Ganzen haben wir gute Erfahrungen gemacht. Würde man eine Evaluierung durchführen, fände man natürlich Bereiche, in denen man nicht erfolgreich war. Aber man würde sehr viele Bereiche finden, in denen man mit den Kooperationen erfolgreich war.

Sie sind seinerzeit lange vor der Wasserrahmenrichtlinie aus dem Trinkwasserbereich gestartet. Die Kooperationen, die sich im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, entstehen durch gemeinsame Projekte oder durch den moderierten Prozess, den das Land im Rahmen der Aufstellung der Umsetzungspläne für die Wasserrahmenrichtlinie durchführt. Das sind die sogenannten runden Tische. Auch da kommen die verschiedenen Partner zusammen. Nach unserer Erfahrung hängt der Erfolg stark davon ab, dass man offen miteinander umgeht und auf den verschiedenen Seiten bereit ist, sich zu unterstützen und einen gemeinsamen Weg zu gehen.

So institutionalisiert wie in den Trinkwasserschutzgebieten ist das natürlich in den anderen Gebieten nicht. Es wäre zu überlegen, so etwas für die Zukunft in den anderen Einzugsgebieten einzuführen. Allerdings bedarf es dazu einer enormen Kraftanstrengung. Das ist eine Erfahrung, die man über all die Jahre gesammelt hat. Man muss sagen, die Wasserwirtschaft hat von der Landwirtschaft gelernt und die Landwirtschaft hat von der Wasserwirtschaft gelernt. Das benötigt aber auch seine Zeit.

Sie hatten nach Randstreifen gefragt. Die Wasserwirtschaft begrüßt natürlich Randstreifen. Diese Randstreifen in Trinkwassereinzugsgebieten werden unter anderem seit fast 30 Jahren in Zusammenhang mit den Kooperationen zwischen Landwirtschaft

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

und Wasserwirtschaft in Trinkwassereinzugsgebieten gefördert. Darüber erzielen wir eine Verbesserung der Rohwasserqualität für die Trinkwassergewinnung. In gleichem Maße kommen wir an Gewässern, die nicht der Trinkwassergewinnung dienen, zu Verbesserungen der Wasserqualität. Insofern sprechen wir uns für die Randstreifen aus, um eine gute Ausgangssituation für die Gewässer zu haben und die Voraussetzungen zu schaffen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können.

**Dr. Olaf Niepagenkemper (Fischereiverband NRW):** Zu dem konkreten Umgang mit Kooperationen liegen bei uns wenige Erfahrungen vor. Aber durch meine Tätigkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie seit dem Jahr 2000 und durch den stetigen Umgang mit den landwirtschaftlichen Vertretern sehen wir, dass man den Weg der Kooperation, des gegenseitigen Miteinanders, der Freiwilligkeit geht. Das ist aus unserer Sicht sinnvoll. Man muss sich nur eines überlegen. Wir sind bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zeitlich inzwischen ziemlich weit fortgeschritten. Die Ziele werden aus biologisch-fachlicher Sicht – ich bin Biologe – auch im Jahr 2027 nicht erreicht sein. Insofern wird man sich die Frage stellen müssen, ob wir das Prinzip der Freiwilligkeit weiterverfolgen können oder ob wir einen Weg finden müssen, wie wir an den Gewässern nachhaltig etwas Positives verändern. Das Stichwort Gewässerrandstreifen wurde schon angesprochen. Es geht hier nicht nur um chemische Stoffe, die in die Gewässer eingebracht werden, sondern auch um mineralische Stoffe, also Feinsedimente. Die Fische sind nun einmal das Werkzeug, was uns diese Verbesserungen oder Verschlechterungen anzeigt. Sie reagieren bei Weitem noch nicht so, wie wir uns das wünschen, und das trotz aller Kooperationen mit der Landwirtschaft, die es in diesem Land gibt. Insofern muss man sich wirklich überlegen, ob das so weitergehen kann. Dann muss man sich aber auch davon verabschieden, die Ziele bis zum Jahr 2027 überhaupt noch in irgendeiner Art und Weise zu erreichen.

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW):** Ich komme noch einmal zum Vorkaufsrecht gemäß § 73. Man darf das Vorkaufsrecht nicht zu überdehnt betrachten. Es ist ein Recht, ein Grundstück kaufen zu können. Wenn ein Kaufvertrag geschlossen werden soll, kann ich aber genauso gut sagen, ich übe mein Vorkaufsrecht nicht aus. Dann kann beispielsweise der sondergesetzliche Wasserverband das Grundstück erwerben. Das sage ich, um zu verdeutlichen, was ein Vorkaufsrecht beinhaltet.

Im Übrigen haben wir auf Seite 12 unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, wie wichtig verfügbare Grundstücke sind. Das größte derzeitige Problem bei der Renaturierung der Gewässer ist folgendes Situation: Wir haben einen geraden Gewässerverlauf und möchten Rechts-Links-Schleifen einbauen. Das dient zum einen der Verbesserung der Gewässergüte, zum anderen aber auch dem Hochwasserschutz. Wenn man Gewässer renaturiert, kann im konkreten Einzelfall die Wassermenge erhöht werden, die in dem krummen Gewässer fließt. Man kann Überschwemmungsgebiete dadurch vielleicht wieder verkleinern. Das sind Vorteile, die wiederum für Industrie und Gewerbebetriebe wichtig sind. Man darf nicht verkennen, dass eine Renaturierung von Gewässern und der Hochwasserschutz auch der industriellen Produktion dienen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Wenn ich bis zu den Knien im Wasser stehe, kann ich gar nichts mehr produzieren. Daran muss ich denken. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir müssen Grundstücke wieder verfügbar gestalten können, damit wir die Gewässergüte auch im Interesse des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Grundstückseigentümer verbessern können.

Man darf einen weiteren Punkt nicht verkennen. Sie haben alle mitbekommen, dass die Zinsen im Keller sind. Keiner verkauft mehr gerne Grundstücke. Dadurch kommt man noch schwieriger an Grundstücke heran. Deshalb ist das Vorkaufsrecht eine kleine Möglichkeit, um an Grundstücke kommen zu können, die das Land erwirbt oder die jemand anderes erwirbt, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird. Man benötigt dieses System in der Tat. Wir werden den guten ökologischen Zustand bei den natürlichen Gewässern bis 2027 nicht erreichen können, wenn wir jetzt keine Instrumente in die Hand bekommen, um nach vorne kommen zu können. – Vielleicht können Sie das noch ergänzen, Herr Brandenburg.

**Heinz Brandenburg (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte das aus der Praxis ergänzen. In der ersten Frageunde wurde zu Recht angesprochen, dass viele Fördermittel nicht abgerufen werden. Bei uns in Köln ist ein wichtiger Grund dafür, dass uns diese Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Ohne Grundstücke kann man viele dieser Maßnahmen nicht umsetzen. Ein solches Vorkaufsrecht würde nicht alle Probleme lösen. Aber es ist ein Zeichen in die richtige Richtung. Es hätte eine Signalwirkung, um solche Maßnahmen in Zukunft besser umsetzen zu können.

**Henning Höne (FDP):** Ich habe Fragen zu zwei Aspekten. Die erste Frage richtet sich an unternehmer nrw und die IHK. Nach § 64 – Umlage des Unterhaltungsaufwands – und weiteren Regelungen gibt es Möglichkeiten, um Kosten künftig einfacher über Umlagen zu refinanzieren. Mich interessiert Ihre Einschätzung zu potenziellen Kostenbelastungen für Ihre Mitgliedsunternehmen.

Ich möchte noch einmal auf den Punkt zurückkommen, der eben schon einmal angesprochen wurde. Es geht um das Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten. Dazu habe ich eine Nachfrage an Herrn Dr. Hünnekens und an vero. Schaut man sich das umfassende Verbot an, so wird dort keine Differenzierung zum Beispiel nach der Intensität oder Dauer der Eingriffe bzw. der Art der Gewinnung und Art der Schutzzone vorgenommen. Müsste es nicht auch aus einer rein juristischen Sicht eine Differenzierung geben? Müsste man sich das nicht zum Beispiel unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten differenziert anschauen?

**Dr. Alexander Kenyeressy (unternehmer nrw):** Sie haben mit den Kosten ein gutes Stichwort angesprochen. Sie haben exemplarisch eine Vorschrift genannt. Allerdings befindet sich eine Vielzahl anderer, sehr kostenrelevanter Vorschriften in dem Entwurf. Ich möchte das etwas breittflächiger erläutern. Von den Vorrednern ist es an der einen oder anderen Stelle schon angeklungen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Ich möchte mit dem ersten Themenbereich zu den Kosten mit der Vorschrift des § 96 beginnen. Diese Vorschrift befasst sich mit den Kosten der Gewässeraufsicht. Man hat damit eine relativ schlanke Vorschrift eingeführt, nach der der Betreiber sinngemäß eine volle Kostentragung zu erbringen hat, wenn es um die Überwachung der Einhaltung seiner Pflichten geht. Ansonsten hat eine Kostentragung zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass entsprechende Pflichten nicht erfüllt werden.

Um die Reichweite und die Dimension dieser Vorschrift verstehen zu können, sollte man sich die Vorschrift in § 118 des geltenden Landeswassergesetzes anschauen. Bei der Lektüre ist ganz klar, dass deutlich restriktivere Vorgaben im Hinblick auf die Umlegung entsprechender Kosten getroffen sind. Ich kann es vorlesen:

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.

Wenn Sie das gegenhalten und sich § 96 ansehen, sind Sie komplett frei von diesen Voraussetzungen. Das bedeutet, die Kosten gewässeraufsichtlicher Maßnahmen könnten voll umgelegt werden. Das ist ein Punkt, der für die Unternehmen natürlich von größter Relevanz ist, weil mit einer weiten Ausdehnung entsprechender Kostentragungspflichten zu rechnen ist. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist damit ganz eng verwoben. Es geht um die Hinzuziehung von Sachverständigen und die Umwälzung entsprechender Kosten durch die Heranziehung von Sachverständigen. Ich spreche § 109 des Entwurfs an. Es ist wiederum eine sehr schmale Vorschrift, aber mit einer großen Reichweite und Dimension. Im Ergebnis besagt diese Vorschrift etwas pointiert formuliert, dass bei jedweder Tätigkeit, Einbindung von Behörden etc. entweder von der Behörde ein Sachverständiger hinzugezogen werden kann, oder die Behörde dem Betreiber aufgeben kann, dass er einen Sachverständigen hinzuzieht. Das ist natürlich wiederum mit einer Kostentragung durch den Betreiber verbunden.

Es ist völlig unklar, warum man diese Vorschrift gewählt hat. Bisher hatte man ein relativ ausdifferenziertes Bild im Landeswassergesetz. Man hat keine Pauschalvorschrift, sondern in einzelnen Vorschriften wie den §§ 58, 59, 99 etc. hat man für die jeweilige Behördentätigkeit und den jeweils einschlägigen Anwendungsbereich gesagt, unter welchen Umständen ein Sachverständiger hinzugezogen werden kann. Das ist nun komplett aufgelöst. Das bedeutet, die Behörde hat freie Bahn, um sich auf Kosten des Betreibers entweder selbst durch Sachverständige beraten zu lassen, oder dem Betreiber aufzugeben, dass er einen Sachverständigen hinzuzieht.

In der Begründung des neuen Entwurfs ist eine leichte Differenzierung zu finden, die aus meiner Sicht Verhältnismäßigkeitserwägungen entspricht, aber wiederum auf die schon existierenden Regelungen im Landeswassergesetz Bezug nimmt. Das ist etwas kurios. Sinngemäß kann man herauslesen, dass § 109 für die Fälle einschlägig sein soll, in denen bereits nach dem geltenden Recht Sachverständige hinzugezogen wer-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

den können. Es stellt sich natürlich die Frage, warum man es nicht bei der bestehenden Rechtslage belässt, sondern solch eine riesige Vorschrift in § 109 vorsieht. Das Problem ist, die Einschränkungen in der Begründung des Entwurfs mögen nachvollziehbar sein. In der Praxis werden die Behörden aber von dieser Vorschrift Gebrauch machen. Man könnte sagen: Lieber Betreiber, wehre dich doch dagegen. – Aus der Praxis muss ich Ihnen aber berichten, wenn Sie in der Genehmigungserlaubnis mit Verfahrensanforderungen der Behörde konfrontiert sind, haben Sie ein Problem, weil Sie sich faktisch nicht dagegen wehren können. Sie können Verfahrenshandlungen in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anfechten. Sie sind in einer Drucksituation und müssen diese Forderung aus der Welt schaffen, unabhängig davon, ob Sie Recht haben oder nicht. Das ist aus unserer Sicht ein ganz massives Problem.

Ich habe die beiden zentralen Vorschriften beleuchtet, die sich mit Kosten befassen. Ich möchte nicht im Näheren darauf eingehen. Es ist völlig richtig, dass es noch weitere Vorschriften gibt, nach denen bestimmte Kosten umgelegt werden können. In der Gesamtschau hat man durch diesen Entwurf ganz, ganz massive Kostenbelastungen, insbesondere im Verhältnis zur vorhergehenden Fassung. Das ist das Statement von unternehmer nrw. – Herzlichen Dank.

**Heinz-Jürgen Hacks (IHK NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin dankbar, dass wir auf das Thema Kosten zu sprechen kommen. Unternehmer nrw hat gerade schon deutlich gemacht, wir müssen die Gesamtschau betrachten. Nur § 64 zu sehen und zu fragen, was auf die einzelnen Unternehmen zukommt, ist schwierig. Gerade ist deutlich geworden, dass das Thema Kosten in einer ganzen Reihe von Paragrafen auftaucht. Ich nenne § 24 – Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern – und die Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung gemäß § 54. § 64 wurde gerade schon genannt. Hinzu kommen die §§ 109 – Sachverständige – und 111 – Sicherheitsleistung –.

Wir vertreten im Wesentlichen die mittelständischen Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das sind round about eine Million. Sie schauen sich ein solches Gesetz in erster Linie daraufhin an, welche zusätzlichen bürokratischen Hemmnisse und welche Kosten es mit sich bringt. Man muss befürchten, dass in der Gesamtschau eine ganze Reihe von zum Teil unkalkulierbaren Kosten auf die Unternehmen zukommen könnte. Das ist gerade schon ausführlich von unternehmer nrw ausgeführt worden.

Lassen Sie mich noch ganz kurz etwas zu § 64 sagen. Vergleichbare Regelungen finden sich nach unserer Kenntnis in der Schärfe nicht in anderen Bundesländern. Jedenfalls sind diese Umlegungsmöglichkeiten in keinem anderen Bundesland so geregelt, soweit wir das recherchieren konnten. Das Ganze dürfte einen erheblichen Kostenfaktor bedeuten. Für uns stellt sich die Frage nach dem Grund für diese Neuregelung. In den gesetzlichen Begleitmaterialien ist ein Beweggrund dafür nicht erkennbar. Die IHK NRW regt daher mit Hinweis auf den im Ländervergleich besonders strengen Maßstab, der nun eingeführt werden soll, an, die damit verbundene höhere Belastung

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

von Unternehmen und Privaten, nämlich die zusätzlichen Umlagemöglichkeiten, zu streichen. – Vielen Dank.

**Dr. Georg Hünnekens (Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH):** Ich bin zur Notwendigkeit einer weitergehenden Differenzierung im Umgang mit dem Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten befragt worden. Richtig ist, die gesetzliche Regelung sieht eine dahingehende Differenzierung nicht vor, wie wir sie derzeit in den einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen finden. In der Realität reduziert sich das allerdings ohnehin auf die Schutzzonen III a und III b. In den Schutzzonen I und II ist es nach den mir bekannten Verordnungen ohnehin nicht zulässig, also reduziert sich die Frage darauf, ob auf Ebene des Gesetzes eine weitergehende Differenzierung nach Schutzzonen im Bereich der Schutzzone III angezeigt ist. Das ist meines Erachtens aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Hintergrund ist die Tatsache, dass ein generelles Verbot mit einem Befreiungsvorbehalt auf Ebene des Gesetzes vorgesehen ist, damit also der Differenzierungsmöglichkeit im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird. Das entspricht auch dem Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Denkmalschutzgesetz. Rheinland-Pfalz hat das zum Anlass genommen, die Notwendigkeit gesetzlicher Ausnahmeregelungen aufzuzeigen. Dem wird der Entwurf gerecht.

Wir haben auf der anderen Seite ein besonderes Gefährdungspotenzial derartiger Grundstücksnutzungen. Diese sind mit dem ansonsten durch europäisches Recht und den durch den BGH eingeforderten sehr strengen Vorsorgestandard beim Grundwasserschutz nicht recht in Einklang zu bringen. Dieses besondere Gefährdungspotenzial wurde nicht nur vom OVG Münster in dem besagten Urteil hervorgehoben – verzeihen Sie mir, dass ich darauf noch einmal hinweisen möchte –, sondern auch vom LANUV. Das ist eine breite Erkenntnis, die dort zugrunde gelegt wurde. Wir haben aus meiner Sicht deswegen auch keine Ungleichbehandlung, die besonders rechtfertigungsbedürftig wäre. Wir würden diese Unterbrechungen des Multibarrierenprinzips mit anderen Grundstücksnutzungen gleichstellen, die in anderen Wasserschutzgebietsverordnungen flächendeckend verboten sind. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es auf die Ebene des Landeswassergesetzes hochgezogen wird. Das scheint mir aus meiner persönlichen Erfahrung heraus ausgesprochen notwendig und sinnvoll zu sein, weil wir ein erhebliches Problem mit einem inkonsistenten Verwaltungsvollzug haben, wie ich eben schon andeutete. Hier greift ein wasserrechtlicher Vollzug mit dem Vollzug des Bundesberggesetzes, des Abtragungsgesetzes ineinander. Eine Harmonisierung ist bislang offensichtlich nicht gelungen. Deswegen scheint es sinnvoll zu sein, dass der Gesetzgeber eine generelle Regelung vornimmt. – Danke.

**Raimo Benger (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.):** Herr Höne, vielen Dank für die Frage nach dem derzeitigen Status quo. Der Status quo ist nicht so, dass man sagt, die Gewässer sind nicht geschützt. Momentan haben wir Wasserschutzge-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

bietsverordnungen vor Ort. Diese werden mit den beteiligten Kreisen von den betroffenen Behörden, die sich vor Ort auskennen, festgelegt. Im Einzelfall wird geprüft, ob Ausnahmegenehmigungen möglich sind und eine Gewinnung stattfinden kann, ohne dass es zu einer Schädigung kommt. Das ist gut so. Das passiert vor Ort. Die Betroffenen kennen die Verhältnisse vor Ort.

Was bekommen wir zukünftig? Künftig bekommen wir ein Verbot. Das ist zunächst einmal schwierig, weil jede mit dem Vollzug beschäftigte Behörde sagt: Es gibt ein Verbot. Ich bin vorsichtig, bevor ich mir das überhaupt ansehe. – Das ist faktisch so. Diese Erfahrungen haben wir schon an anderer Stelle gemacht. Ist eine Befreiung nach Abs. 2 möglich, kann sie nur in wenigen Fällen in der Verordnung selbst stattfinden. Oft muss es über eine Ausnahme geregelt werden. Diese Ausnahmen werden in der Praxis sehr, sehr selten gegeben. Das haben wir geprüft. Noch einmal: Dieses Gesetz ist stringent und führt zu Schwierigkeiten im Vollzug und bei der Rohstoffgewinnung. Weil das gesehen wird und das Gesetz schon Auswirkungen im Bereich des Vollzugs hat, sind Mitarbeiter, Gewerkschaft und Betriebsräte hier in Düsseldorf vorstellig geworden und haben ihre diesbezüglichen Befürchtungen geäußert. – Vielen Dank.

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Meine Frage geht in Richtung Fracking. Es ist ein bisschen aus dem öffentlichen Fokus verschwunden, weil auf Bundesebene seit ungefähr einem Jahr an einem Fracking-Ermöglichungsgesetz gearbeitet wird und man nicht so richtig vorwärts kommt. Die Umweltverbände fordern in ihren Stellungnahmen aus September 2015 ein Verbot von Fracking. Ich möchte wissen, warum das Ihrer Meinung nach in das Landeswassergesetz implementiert werden sollte.

Von der Gelsenwasser AG und Herrn Prof. Grüning möchte ich wissen, ob sie auch ein Fracking-Verbot fordern, oder ob das nach ihrer Meinung kein Risiko für das Grundwasser darstellt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Hünnekens hat in seiner Stellungnahme das Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten bejaht. Ihn möchte ich fragen, ob ein Fracking-Verbot aus dem gleichen Grund, nämlich zur Sicherung von Trinkwasserreservoirs und den Grundwasserleitern, rechtssicher im Landeswassergesetz verankert werden könnte, und wenn nicht, wie man es rechtssicher mit einer anderen Begründung im Landeswassergesetz verankern könnte. – Danke.

**Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW):** Zum Thema Fracking können wir ganz kurz etwas sagen. Das Wort Fracking findet sich im Landeswassergesetz leider nicht. Das haben wir bedauert. Wir vermuten, dass man auf Landesebene abwarten möchte, was sich auf Bundesebene abspielt. Nach dem Entwurf ist eine ziemlich differenzierte Regelung vorhanden, aber noch nicht verabschiedet. Weil die Äußerungen aus der Politik zum Thema Fracking in Nordrhein-Westfalen relativ eindeutig waren und von der Meinung auf Bundesebene abweichen, meinen wir, man hätte im Landeswassergesetz Regelungen treffen können. Wir können nur vermuten, warum das nicht passiert ist.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Wir hatten gerade in den letzten Tagen das Problem der Entsorgung von Bohrschlämmen, als Material von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen kam. Wenn es irgendwann doch zum Fracking kommen sollte, müssen wir uns mit der Entsorgung des entstehenden Abfalls oder von Lagerstättenflüssigkeiten beschäftigen. Wie gesagt: Warum es letztlich nicht aufgenommen wurde, müssen Sie Verwaltung und Politik fragen.

**Dr. Mathias Dierkes (Gelsenwasser AG):** Bei uns rennen Sie natürlich offenen Türen ein. Wir sind gegen Fracking, weil Fracking die Wasservorkommen gefährden kann. Das Problem im Hinblick auf das Landeswassergesetz ist das der Regelungsebene. Nicht zu Unrecht wird versucht, das auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz und im Bergrecht zu regeln. Ohne das Bergrecht kommt man beim Fracking nicht so richtig zu Potte. Bergrecht ist Bundesrecht. Das Land kann an der Stelle nichts machen. Deswegen ist es nicht so einfach, mit dem Landeswassergesetz vorzupreschen oder sich im Vorgriff zur Bundesregelung festzulegen. Das Land Rheinland-Pfalz hat das versucht, aber nur eine kleine Teilregelung im Landeswassergesetz geschaffen. Man weiß auch nicht genau, ob diese von den Gesetzgebungskompetenzen gedeckt ist.

Soviel ich weiß, gibt es im Land Nordrhein-Westfalen Bestrebungen, im Landesplanungsrecht bestimmte Sachen vorzugeben, was man im Landeswassergesetz nicht so gut hinbekommen kann. Ansonsten wäre es natürlich schön, wenn man das hinbekommen würde, damit man notfalls Hosenträger und Gürtel – also Bundesrecht und Landesrecht – hat. Vom Bund sieht man derzeit aber keine Signale, wonach Fracking ganz oben auf der Tagesordnung stehen würde.

**Prof. Dr. Helmut Grüning (FH Münster, Fachbereich Energie, Gebäude, Umwelt – Institut für Wasser, Ressourcen, Umwelt):** Ich kann es kurz machen. Ich würde mir wünschen, man würde auf Fracking verzichten.

**Dr. Georg Hünnekens (Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH):** Aus rechtlicher Sicht sehe ich durchaus Möglichkeiten, ein grundsätzliches Fracking-Verbot im Landeswassergesetz zu verorten. Ob es sinnvoll ist, nicht abzuwarten, wie der Bundesgesetzgeber mit dieser Situation umgeht, ist eher eine rechtspolitische Frage. Ich würde jedenfalls dann kein Kollisionsproblem zum Bergrecht sehen, wenn es entsprechende Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz gäbe, weil wir uns da auf der gleichen Normhierarchieebene befinden. Mindestens in § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz ist ein Vorbehalt im Hinblick auf spezifische umweltrechtliche Regelungen verankert. Landeswasserrechtlich würde das wahrscheinlich auch funktionieren, weil man keine spezifische bergrechtliche Regelung treffen würde. Aus meiner persönlichen Sicht ist es aber in erster Linie eine Frage, die der Bundesgesetzgeber sowohl auf der Ebene des WHG als auch beim Bundesberggesetz in Angriff nehmen müsste, was sicherlich in vielerlei Hinsicht nicht mehr State of the Art ist, was den Umweltschutz angeht. – Danke.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

**Norbert Meesters (SPD):** Ich möchte noch einmal auf § 35 – Wasserschutzgebiete – eingehen. Wie wir schon mehrfach gehört haben, wird darin das Verbot der Rohstoffgewinnung geregelt. Meine Frage richtet sich an vero. In der Begründung sind die Abweichungen vom Verbot skizziert worden. Herr Dr. Hünnekens sagte gerade, Differenzierungsmöglichkeiten im Einzelfall sind denkbar. Dazu haben wir schon einiges gehört. Mit § 35 korrespondiert die Übergangsregelung gemäß § 125. Darauf möchte ich zu sprechen kommen. In der Stellungnahme beurteilen Sie die Übergangsregelung in § 125 als nicht hinreichend. Mich interessiert, warum das aus Ihrer Sicht der Fall ist. Sind damit nicht alle Betriebe, die in Nordrhein-Westfalen tätig sind, erfasst?

Gleichzeitig fordern Sie in Ihrer Stellungnahme, den Bezug zur Raumordnung dauerhaft aufzunehmen. Es geht also um die Entfristung im Rahmen der Überleitungsregelung. Was ist der Grund dafür? Ich bitte Sie, Ihre Befürchtungen darzulegen, warum das geändert werden soll. Das ist der eine Punkt.

Ich muss nun auf einen Punkt zurückkommen, den wir gerade besprochen hatten. Das ist manchmal so im Leben. Es wurde noch nicht jede Frage von jedem an jeden gerichtet. Es geht um den Gewässerrandstreifen gemäß § 31. Ich richte die Frage an den Landesverband der Ökologischen Landwirtschaft, an den WLV und den RLV. Wie beurteilen Sie die ökonomische und agrarstrukturelle Wirkung dieser geplanten Regelung? – Danke.

**Marco Bokies (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.):** Wir haben in unserer Stellungnahme versucht, darzustellen, worin das Dilemma besteht. Wir haben Regelungen, die insbesondere aus dem Planungsrecht kommen. Eine Konzentrationszonenwirkung wird vorgeschrieben. Einige kennen das von den Windenergieanlagen und den Problemen damit. Letztlich müssen wir ein abgestuftes Konzept verfolgen. Das heißt, wenn die Raumplanung die Regionalpläne aufstellt und Konzentrationszonen ausweisen muss, ist sie gehalten, Tabukriterien zu formulieren. Dann unterscheidet man zwischen harten und weichen Tabukriterien. Wenn man ein gesetzliches Verbot formuliert, würde ich das per se in die harten Tabukriterien einsortieren.

Müssen wir allerdings gleichzeitig der Rohstoffgewinnung substanziell Raum belassen, sehen wir ein Problem bei nur sehr selten und ausschließlich in Wasserschutzzonen vorkommenden Rohstoffen. Die Raumordnungsbehörde wird dann ein Problem bekommen. Sie wird letztlich gezwungen sein, diese Rohstoffe anderswo auszuweisen. Vor dem Hintergrund müssen die Regionalplanungsbehörden in den Regionalplanverfahren in der Lage sein, mit den jeweiligen Beteiligten die BSAB so zu gestalten, dass es zu keinerlei Gefährdungen kommt. Diesen Schutz können wir perpetuieren, um diesen Konflikt, der zwischen Planungsrecht und dem Trinkwasserschutz besteht, sachgerecht lösen zu können. Die verschiedenen Interessen stehen hier natürlich gegeneinander. – Das war es.

**Heinz-Josef Thuncke (Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Wir reden hier über Wasser. Wasser ist nicht irgendein Medium,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

sondern unser wichtigstes Lebensmittel. Deswegen besteht hier Regelungsbedarf; denn jenseits der freiwilligen Vereinbarungen dürfte aus Sicht der Landesvereinigung Ökologischer Landbau eigentlich kein Dissens zu den Fakten der Bestandsaufnahme eines sehr kritischen Zustands unserer Gewässer bestehen. Vor dem Hintergrund ist es für uns wichtig festzustellen, dass die Landwirtschaft eindeutig für diesen kritischen Zustand der Gewässer mitverantwortlich ist. Wir haben ein viel zu hohes Düngungs-niveau in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus natürlich auch in Deutschland und Europa. Wir haben eine sehr, sehr intensive Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Dementsprechend fallen große Mengen von organischen Düngern, insbesondere Gülle, an. Dazu kommt natürlich der Festmist. Hinzu kommen die Komposte aus Siedlungsabfällen. Diese werden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Dorthin gehören sie eigentlich auch. Irgendwann ist es aber zu viel. Dann kommt es zu Austrägen insbesondere in unsere Gewässer.

Zu diesen hohen organischen Düngemitteln werden chemisch-synthetische Stickstoffdünger ausgebracht. Eigentlich haben wir aber schon genügend. Darüber hinaus darf man die Einträge unerwünschter Pflanzenschutzmittel nicht vergessen, die wir in den Gewässern nachweisen können. Nicht von ungefähr hat die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt. Das ist noch in der Findung. Es geht im Grunde genommen um die Novelle der Düngerverordnung. Dadurch werden – aus unserer Sicht zu Recht – weitere Auflagen auf die Landwirtschaft zukommen.

In den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage, die wir zugesandt bekommen haben, wird auf eine unveröffentlichte Untersuchung des LANUV aus 2014 hingewiesen. Danach stammen etwa 5.000 Tonnen der eingetragenen Nährstoffe pro Jahr aus dem Oberflächenabfluss sowie aus Drainagen. Da bin ich bei den ökologischen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens. Wir sehen Möglichkeiten, durch mit einem Ackerbauverbot verbundene Ackerrandstreifen Effekte zu erzielen, indem ein technischer Rückhalt von Sedimenten durch eine geeignete Begrünung der Randstreifen erfolgt.

Zu den ökonomischen Auswirkungen ist zu sagen, es gibt für die Landwirtschaft aufgrund der in der derzeit gültigen Finanzperiode geltenden Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik eine Greening-Verpflichtung. Das heißt, die Betriebe müssen 5 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Vorrangfläche bewirtschaften. Wir sind der Meinung, dass man diese Randstreifen sehr gut im Rahmen dieser Greening-Vorgabe bewirtschaften kann, ohne dadurch eine Einschränkung zu haben. Man muss es ohnehin machen, um die Zahlungen der ersten Säule zu bekommen. Man kann Randstreifen anlegen, um die Ziele zu erreichen, die mit dem Landeswassergesetz angestrebt werden. Vor dem Hintergrund sehen wir die Verschiebung der Inkraftsetzung der Randstreifenregelung ab 2022. Ab dann gilt die neue Finanzperiode. Wir gehen davon aus, dass im NRW-Programm „Ländlicher Raum“ Regelungen getroffen werden, um auch für diese Randstreifenmaßnahmen einen Ausgleich zu bekommen. Man könnte das wahrscheinlich jetzt schon tun. Wir haben jetzt auch ein NRW-Programm „Ländlicher Raum“. Auch das sieht entsprechende Förderbausteine vor. Aber der Landwirtschaft wird hier noch einmal die Hand gereicht, was die Auswirkungen des Landeswassergesetzes angeht. So sehen wir das zumindest.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Einen ganz wichtigen Aspekt möchte ich in dem Zusammenhang noch ansprechen. Die Landesvereinigung Ökologischer Landbau kritisiert, dass die Vorzüglichkeit des Ökolandbaus in § 31 der Gesetzesvorlage keine Berücksichtigung findet. Auch Betriebe des ökologischen Landbaus müssen ab 2022 die Vorgaben des Landeswassergesetzes einhalten. Das beinhaltet auch das Ackerverbot für Ökobetriebe. Der Ökolandbau ist aber nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung. Das möchte ich jetzt einmal festhalten. Deswegen finden wir es nicht in Ordnung, dass die gesamte Landwirtschaft hier über einen Kamm geschoren wird. Wir gehen davon aus, dass wir nicht die Verursacher der Probleme sind, die allenthalben auf der Hand liegen.

Ich möchte kurz einige Aspekte benennen. Die wichtigste Richtlinienvorgabe, die wir als Ökobauern einhalten müssen, ist zunächst einmal eine strikte Vorgabe zur flächengebundenen Tierhaltung. Wir dürfen maximal 1,4 Dungeinheiten pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche halten. Das sind etwa zwei Kühe oder zehn Mastschweine. Schauen wir, was die konventionellen Betriebe halten dürfen, so liegen wir bei ganz anderen Größenordnungen. Dementsprechend dürfen wir nur die Düngermenge dieser 1,4 Dungeinheiten auf unserer Fläche ausbringen. Das sind etwa 122 kg Stickstoff pro Hektar. Bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nicht davon auszugehen, dass es zu Austragungen in die Gewässer kommt.

In dem Zusammenhang muss noch das generelle Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwähnt werden. Die meisten wissen das. Deswegen sind wir der festen Überzeugung, dass die Belastung der Grundwasserkörper nicht auf den Ökolandbau zurückgeht. Dazu gibt es viele Studien. Dem müsste das Landeswassergesetz Rechnung tragen und Ökobetriebe vom Ackerverbot ausnehmen. Ich rede dezidiert über das Ackerverbot. Wir setzen ohnehin keine chemisch-synthetischen Spritzmittel ein. Insofern hätten wir das Problem nicht, wenn wir diese Ackerstreifen bewirtschaften dürften.

Man muss aufpassen. Wenn man zu nah an die Gewässer herankommt, könnte bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln etwas ins Wasser gelangen. Dem muss man Rechnung tragen. Wir können durchaus der Regelung etwas abgewinnen, wenn man sagt, in einem Bereich von 5 m dürfen die Biobetriebe keine organischen Düngemittel ausbringen. Wir gehen davon aus, dass damit auch ein Eintrag von Sedimenten ins Fließgewässer vermieden werden kann, weil der ganze Ackerstreifen beackert und begrünt ist. Deswegen ist es für uns ganz wichtig, dass man an diesem Punkt noch eine Nachbesserung durchführt. – Vielen Dank.

**Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.):** Ich bin dankbar dafür, dass ich gerade gehört habe, wie wichtig ein landwirtschaftliches Fachrecht ist. All das, was Herr Thuneke gerade beschrieben hat, ist in der Düngeverordnung geregelt, ist bei den Pflanzenschutzzulassungsverordnungen geregelt. Es ist überall schon geregelt. Deshalb brauchen wir keinen gesetzlich verpflichtenden Randstreifen.

Gleichzeitig möchte ich die Antwort auf die Frage von Herrn Meesters nicht schuldig bleiben. Es sind Kosten zu beziffern, die Sie erfragt haben. Wenn wir davon ausgehen,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

dass der Landesgesetzgeber richtig recherchiert hat, eine Fläche von 7.300 ha Ackerland betroffen ist und wir einen Vermögensverlust von ca. 20.000 € je Hektar zum Grünland unterstellen, kommen wir auf einen Vermögensverlust von 146 Millionen €, den man den Bürgern dieses Landes zuordnet. Es betrifft ja nicht alles die Landwirtschaft. Das ist der Teil, den auch die Eigentümer zu tragen haben. Hinzu kommt ein jährlicher Deckungsbeitragsverlust von rund 1.000 € je Hektar. Auch das ist der Stellungnahme zu entnehmen. Das macht noch einmal 7,3 Millionen € jährlich. Das ist eine Ewigkeitslast. Diese können Sie diskontieren oder wie auch immer aufrechnen. Es sind also erkleckliche Summen, die man durch eine solche Regelung verantwortet. Ob der dahinterstehende Nutzen dem entspricht, ist eine andere Frage.

Es stellt sich auch die Frage, ob wir langfristig fördern können. Herr Thuncke hatte gerade gesagt, in einer nächsten Förderperiode wäre es gut, diesen gesetzlich vorgeschriebenen Randstreifen fördern zu können. Das geht nun einmal nicht. Gesetz ist Gesetz. Das können Sie nicht ohne Weiteres fordern. Ich wäre dankbar, wenn die Landesregierung De-minimis-Beihilfen für die Landwirtschaft beschließen würde. Dann könnten Sie zumindest niederschwellig eine Kooperationsbereitschaft für diesen Bereich fördern und eine aktive Förderung und Nutzung der Flächen gestalten. Das wäre dann der gestalterische Anspruch. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Wibke Brems (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Ich würde gerne auf das Eingangsthema Wasserkraft zurückkommen. Zunächst habe ich zwei Fragen an den Landesverband Erneuerbare Energien. Sie sagen in Ihrer Stellungnahme, § 28 Abs. 1 Satz 2, der darauf hinweist, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt werden müssen, sei Ihnen zu unkonkret. Ich möchte von Ihnen wissen, wo Sie genau Nachbesserungsbedarf sehen. Wie könnte das aussehen?

In Ihrer Stellungnahme schlagen Sie einen neuen Absatz 5 vor. Für mich stellt sich die Frage, warum die Möglichkeit zur Nutzung bestehender Stauanlagen für Wasserkraft explizit noch einmal aufgenommen werden sollte, und ob diese nicht ohnehin besteht. Das ist mir nicht ganz klar.

Ich möchte außerdem auf den Punkt zu sprechen kommen, auf den Herr Kröfges eingegangen ist. Er betrifft § 28 Abs. 4. Ich möchte dazu die Einschätzungen von mehreren hören, um die ganze Bandbreite nachvollziehen zu können. Ich bitte Herrn Kröfges oder einen seiner Kollegen, den Landesverband Erneuerbare Energien und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme, um das einschätzen zu können.

Ich verstehe Absatz 4 bisher so, dass ausschließlich die Anzeigepflicht zum Tragen kommt, wenn der Nutzungszweck der Anlage geändert wird. Wenn andere Sachen verändert werden, es also Änderungen am Gewässer an sich oder Bauten oder ähnliches gäbe, kann es natürlich nicht nur um eine Anzeigepflicht gehen, sondern man müsste die normalen Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ich habe Herrn Kröfges so verstanden, als ob das anders ist. Ich möchte nur klarhaben, ob alle diesen Absatz gleich verstehen, oder ob es Irritationen gibt. Sehen Sie auch eine Schwierigkeit darin,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

wenn der Absatz so zu verstehen ist, wie ich es eben dargelegt habe? – Das sind meine Fragen. Diese richten sich ebenfalls an den Fischereiverband. Danke schön.

**Philipp Hawlitzky (Landesverband Erneuerbarer Energien NRW e. V.):** Frau Abgeordnete Brems, ich gehe zunächst ganz kurz auf § 28 Abs. 1 ein. Wir begrüßen ihn grundsätzlich. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind. Wir haben angeregt, dass die Wasserkraft konkret als Baustein einer regenerativen und klimafreundlichen Energieerzeugung genannt wird. Das ist vor allem vor dem Hintergrund der klimapolitischen und energiepolitischen Ziele in NRW der Fall. Wir haben angeregt, dies zumindest in der Gesetzesbegründung aufzuführen, um dem Rechnung zu tragen.

**Hubert Verbeek (Landesverband Erneuerbare Energien e. V.):** Frau Brehm, vielen Dank für die Fragestellung. Wir halten einen weiteren Absatz an dieser Stelle für erforderlich und sinnvoll, dies unter anderem auch, weil der entsprechende Paragraph des WHG, der explizit eine Wasserkraftnutzung vorsieht, im Rahmen der Klimaschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen und konkretisiert werden sollte.

In der ersten Fragerunde wurde ein Konflikt zwischen dem heutigen § 28 im Landeswassergesetz Neu und eventuellen Regelungen im WHG genannt. Genau das Gegenteil ist der Fall. Im WHG wird vom Bundesgesetzgeber den entsprechenden Behörden vorgegeben, nach Möglichkeit die Potenziale der Wasserkraft zu nutzen. Nichts anderes schlagen wir vor. Wir sagen, bestehende Stauanlagen, die sich für eine Wasserkraftnutzung eignen, sollen im Rahmen der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich ausgenutzt werden. Wir glauben, das ist problemlos und ohne Einschränkungen für die Natur möglich. Es gibt entsprechende Studien und Untersuchungen dazu. Im Umweltministerium wird eine solche Studie aktuell neu diskutiert. Daraus geht hervor, dass eine umweltfreundliche und innovative Wasserkrafttechnologie absolut zu den Zielen des Wasserrahmenrichtlinienkomplexes passt. Wir können mit der Wasserkraft bestehende Stauanlagen durchgängig gestalten, so einen kostenentlastenden Beitrag für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie leisten und gleichzeitig den Klimaschutz nach vorne bringen. – Danke.

**Paul Kröfges (BUND NRW):** Lassen Sie mich zuerst noch etwas Grundsätzliches sagen. Dann werfe ich einen Blick in die Details. Ich bitte darum, dass Frau Rebsch hinsichtlich der juristischen Aspekte Erläuterungen gibt, die den Absatz 4 betreffen.

Ich hatte anfangs schon ausgeführt, dass der Beitrag der Wasserkraft insgesamt sehr gering ist. Das wird auch nicht bestritten. Ich habe eben die Größenordnung von 0,4 % an der gesamten Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen genannt. Davon beißt die Maus keinen Faden ab. Wir können machen, was wir wollen und im Gewässerbereich noch so viele Anlagen bauen. Wir können das aufgrund der physikalischen und hydraulischen Gegebenheiten nicht wesentlich verbessern und nicht mehr 0,5 bis 0,6, vielleicht auch 0,7 % erreichen. Vor dem Hintergrund relativiert sich der Umfang dessen, was man als Natur- und Gewässerschützer hinzunehmen bereit sein kann.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Eine Wasserkraftanlage bedeutet immer einen Eingriff in das Gewässer. Das wird nicht bestritten, auch nicht von den Vertretern der erneuerbaren Energien. Unbestritten ist, dass man diesen Eingriff mildern kann. Man kann ihn durch Schutzmaßnahmen mildern, wie es eben schon angesprochen wurde. Man kann ihn durch Aufstiegshilfen an dem für ein Wasserkraftwerk erforderlichen Stauwehr mildern. Man hat aber große Schwierigkeiten, wenn es um den Abstieg der Fische geht. Das ist ein Problem, das noch seiner Lösung harret.

Herr Verbeek hat eben angesprochen, dass neuere Untersuchungen Anlass zur Hoffnung geben. Ich möchte darauf hinweisen, dass das mit einem riesigen Aufwand verbunden ist. Das Land musste 4 Millionen € zur Verfügung stellen, damit eine Anlage in einem Zielartengewässer für den Lachs großtechnisch aufgerüstet wurde und hier Untersuchungen durchgeführt werden. Erste Ergebnisse haben gezeigt, man bekommt die Fische irgendwie daran vorbei und daran gehindert, dass sie ab einer bestimmten Größe noch in die Turbinen geraten. Man hat aber festgestellt, dass das Bauwerk insgesamt Probleme verursacht. Der Aufstau über 2 km in dem Zielartengewässer Sieg führt zu großen Problemen beim gewünschten Rückkehrer Lachs. Letzten Endes lässt er in diesem Stau sein Leben oder fällt Prädatoren zum Opfer, weil diese Anlage keinen natürlichen Charakter, keine Schutzmöglichkeiten mehr hat und einen völlig anderen Lebensraum für diese Wanderfische darstellt, die auf fließendes Gewässer angewiesen sind. Das ist die Situation mit der Wasserkraft.

Wir plädieren ganz klar dafür, die bestehenden Anlagen – soweit sie dauerhafte Rechte haben – mit allen Schutzvorrichtungen zu versehen. Das ist ein Passus, der letzten Endes in § 28 fehlt. Durch Untersuchungen muss nachgewiesen werden, dass die Schutzmaßnahmen Wirkung zeigen, es also eine Funktion beim Aufstieg und einen Schutz beim Abstieg gibt, die wirklich funktionieren. Das ist die Forderung für bestehende Wasserkraftwerke. Wir sind klar der Meinung und können mit Fakten belegen, dass ein weiterer Ausbau von Wasserkraft – insbesondere kleiner Wasserkraft – in Gesamt-NRW nichts bringt außer Probleme bei der Ausführung und Erreichung des guten Zustandes sowie beim Erreichen der als wichtigen Aspekt vorgeschriebenen Durchgängigkeit der Gewässer.

Das ist eine Position, die die Naturschutzverbände nicht alleine vertreten. Wir haben große Rückendeckung vom Umweltbundesamt und vom Bundesamt für Naturschutz, die dafür plädieren, dass man über Wasserkraftanlagen kleiner als 1 MW eigentlich gar nicht mehr diskutieren sollte, weil sie definitiv nichts bringen, sondern nur Probleme an den Gewässern verursachen. An dem Punkt kommt man zu Abs. 4, wie er in § 28 implementiert werden soll. Diesen enthält das bestehende Gesetz fast im. Das habe ich eben schon einmal ausgeführt. Eingeführt wurde der Begriff „elektrische Energie“. An dem Punkt befürchten wir, dass einfache Umstellungen historischer Mühlen auf elektrische Energie ohne vertiefte Prüfung, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Funktionskontrolle durch ein Anzeigeverfahren statt durch ein korrektes wasserrechtliches Verfahren durchgewunken werden können. Das ist ein systematisches Problem, welches in Baden-Württemberg gesehen wurde. Dort gibt es das nicht. Man hat ein entsprechendes Urteil herbeigeführt.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Hinsichtlich weiterer juristischer Aspekte möchte ich an die Kollegin Rebsch weitergeben. – Vielen Dank.

**Stephanie Rebsch (Landesverband der Naturschutzverbände NRW):** Aus rechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Blick ins Gesetz nicht in jedem Fall die Rechtsfindung erleichtert. Wenn ich mir die Gesetzesbegründung anschau, wird zu § 28 Abs. 4 auf eine insbesondere redaktionelle Ergänzung der bislang schon bestehenden Regelungen in § 31a LWG verwiesen. Gleichwohl stellen wir fest, dass zusätzlich zu den bestehenden Rechten jetzt auch die Rede von den Befugnissen und Erlaubnissen ist, also der Umfang der Benutzungstatbestände, die durch § 28 Abs. 4 geregelt werden, eindeutig erweitert wird.

Herr Kröfges hat schon in fachlicher Sicht ausgeführt, worin unsere Bedenken bestehen. Aus unserer Sicht privilegiert die vorgesehene Regelung in § 28 Abs. 4 bestehende Gewässerbenutzungen mit Blick auf eine Umstellung auf Wasserkraftnutzung. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, diese Gewässerbenutzung für die Wasserkraftnutzung an dieser Stelle besser zu stellen als andere Gewässerbenutzungen, so denn Veränderungen vorgesehen sind.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einen Hinweis zu den Anlagen geben. Es gilt § 25 Abs. 3. Wenn Anlagen, die zur Ausübung von Wasserrechten genutzt werden, geändert werden sollten, untersteht das einem Anzeigepflicht. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Nutzungszweck oder die Benutzung erweitert.

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW):** In § 28 Abs. 4 steht, bestehende Rechte oder Befugnisse berechtigen dazu, den Nutzungszweck der Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu ändern. Das heißt, mit dieser Wasserkraftanlage möchte ich neuerdings auch elektrische Energie erzeugen. Man denke an die alten Wassermühlen, die dazu gedient haben, Mehl zu mahlen. Jetzt möchte man durch eine Turbine oder sonst etwas elektrische Energie gewinnen. Am Gewässer selbst wird man dann zunächst einmal gar nichts ändern. Jetzt enthält diese Regelung sinngemäß aber den Nachsatz: Soweit durch diese Erzeugung elektrischer Energie und durch diese Umnutzung nicht der Zustand des Gewässers zusätzlich beeinträchtigt wird. – Als Antragsteller müsste ich in der Anzeige an die zuständige Behörde darstellen, dass das so ist. Ist es nicht so, wird die zuständige Behörde sagen, § 28 Abs. 4 greift hier nicht, weil es zu Beeinträchtigungen kommt. Dann muss man wohl in ein reguläres Verfahren eintreten, in dem alle Aspekte berücksichtigt werden. Deshalb muss der Wasserkraftanlagenbetreiber Wert darauf legen, im Zusammenhang mit seiner Anzeige darzulegen, dass der Zustand des Gewässers nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Den Punkt muss man sehen. Das ist eine vernünftige Balanceregung, die allen Interessen Rechnung trägt.

**Heinz Brandenburg (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW):** Zur Ergänzung: Hintergrund ist, man möchte eine Modernisierung bestehender Stauanlagen fördern, um höhere Wirkungsgrade zu erzielen. Das gilt nur für die Fälle,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

in denen es ökologisch nicht bedenklich ist oder keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Insofern halten wir diese Formulierung für zielführend.

**Dr. Olaf Niepagenkemper (Fischereiverband NRW):** Warum ist die Änderung des Nutzungszweckes problematisch? Ich versuche, das in einigen Stichpunkten zu sagen. Früher waren es Wasserräder. Wasserräder haben eigentlich keine toten Fische erzeugt. Heute haben Sie in den Wasserkraftanlagen schnell drehende Turbinen mit zum Teil mehreren Hundert Umdrehungen pro Minute. Wir reden in der Regel von Klein- bzw. Kleinstanlagen. Diese erzeugen hohe Fischschäden. Wie hoch die sind, können wir nur ahnen. Das haben wir anhand einiger Verdachtsmomente feststellen können. Hier besteht dringender Untersuchungsbedarf. Heute werden 90 bis 95 % des Wassers durch die Turbinen geschleust. Das bedeutet, Fische wandern auf ihrem Weg, folgen immer der Hauptströmung und landen vor den Turbinen. Es gibt momentan keine vernünftige Lösung, um die Fische stromab an den Turbinen vorbei ins Unterwasser zu bringen. Alle Fischarten wandern das ganze Jahr stromauf und stromab. Wie gesagt: Es gibt bisher keine zufriedenstellende Lösung für den Abstieg. Auch beim Aufstieg gibt es immer noch Schwierigkeiten.

Worüber reden wir? Wir reden beispielsweise in Deutschland über 7.600 Wasserkraftanlagen. Von diesen 7.600 Wasserkraftanlagen sind 7.200 Anlagen kleiner als 1 MW. Das sind die kleinen Anlagen. Wenn wir über Zubaupotenzial in NRW reden, reden wir nur über Klein- bzw. Kleinstwasserkraftanlagen unter 100 kW. 400 Anlagen erzeugen 93 % des Stroms aus Wasserkraft. Diese 7.200 kleinen Anlagen, die in den Mittelgebirgen die Gewässer fragmentieren und die Fischwanderung nahezu verhindern, erzeugen 7 % des Stroms. Sie müssen sich Gedanken darüber machen, ob das sinnvoll und ob im Sinne des Wohls der Allgemeinheit ist. Wir sagen, nein, das ist es nicht.

Ich sprach von unseren Anfangsverdachten zu Fischschäden. Wir haben an der Lippe eine etwas größere Wasserkraftanlage. Durch wissenschaftliche Untersuchungen haben wir festgestellt, dass dort immense Mengen an Jung- und Kleinfischen durch die Turbinen gehen. Das heißt nicht, dass diese alle sterben. Sie kommen aber mit Sicherheit auch nicht alle lebend unten an. Es wird immer gesagt, es herrscht Durchgängigkeit. Aber diese Probleme müssen faktisch untersucht werden. Aufgrund der vorgebrachten Bedenken ist der Fischereiverband NRW strikt gegen den weiteren Ausbau der kleinen Wasserkraft. Das betone ich noch einmal. Bei der großen Wasserkraft über 1 MW arbeitet der Fischereiverband NRW bzw. eine ihm angeschlossene GmbH europaweit an Lösungen für die Fischdurchgängigkeit mit. Ich betone noch einmal: In NRW sprechen wir nur über Zubaupotenziale für die kleine Wasserkraft. Dadurch retten wir das Klima nicht. Dadurch werden wir die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch nicht erreichen. Es wurde angemerkt, dass Wasserkraft dazu beiträgt, Durchgängigkeit herzustellen. Das ist mit Sicherheit richtig. Aber die Durchgängigkeit ist eine Pflicht der Wasserrahmenrichtlinie und muss auch hergestellt werden, wenn dort keine Wasserkraftnutzung stattfindet.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Meine Frage richtet sich an die Naturschutzverbände und an den Fischereiverband. Es geht ebenfalls um Wasserkraft. § 33 ff. im Wasserhaushaltsgesetz schreiben seit 2010 Regelungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit der Gewässer usw. vor und damit eben auch zur Nutzung der Wasserkraft. Welchen Anlass für Landesregelungen gibt es überhaupt noch? Gibt es Anlässe? Was sollte darin stehen? Was sollte erlaubt und was eingeschränkt werden? – Danke.

**Paul Kröfges (BUND NRW):** Einiges ist dazu schon ausgeführt worden. In § 33 WHG und in einigen weiteren Paragraphen sind bereits kurze und knackige Vorgaben enthalten. Schaut man auf den Stand der Erkenntnisse vor Ort im Land, reichen diese Vorgaben aus, wenn sie mit den vorliegenden Erkenntnissen abgeglichen werden, um zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen. Nimmt man landesrechtliche Änderungen vor, sollten dadurch Konkretisierungen erfolgen. Zum Beispiel der Begriff Durchgängigkeit sollte dann geklärt werden.

Die Naturschutzverbände haben vorgeschlagen, eine sogenannte Legal-Definition für Durchgängigkeit einzufügen, und dazu die Definition formuliert, dass die Durchgängigkeit eines Gewässers gegeben ist, wenn alle Gewässerorganismen schadlos stromaufwärts, stromabwärts und lateral – das heißt seitwärts in die Nebengewässer – passieren können, die chemisch-physikalischen Parameter und die Abflussmenge die uneingeschränkte Durchwanderbarkeit ermöglichen und der Transport von Geschiebe im Gewässer gewährleistet ist.

Würde man sich an dieser Maxime orientieren, sähen der Vollzug, die Praxis und die Auflagen bei der Wasserkraft wesentlich konkreter und konsequenter aus, wenn man an den vielen vorhandenen Querbauwerke herangehen würde. Das würde zu einem besseren Ergebnis im Sinne des guten ökologischen Zustandes beitragen. Mit dieser Durchgängigkeit ist eine bestimmte Mindestwasserführung der Gewässer verbunden. Das ist das Problem, was Herr Dr. Niepagenkemper vorhin erklärt hat und was vorher schon einmal angesprochen wurde. Für die Stromerzeugung benötigen Sie jederzeit am besten den vollen Abfluss. Das wäre die Wunschvorstellung. Aber man hat sich Auflagen zu fügen, die eine Mindestwasserführung für das Mutterbett vorsehen. Das ist immer ein Kampf, bis entsprechende Auflagen akzeptiert werden. Damit spielt hinein, was die Formulierung in Abs. 4 so gefährlich macht. Diese Auflagen fallen nicht so aus, wie es sein müsste, um diese Art von Durchgängigkeit, die die einzig vernünftige Zielrichtung ist, zu erreichen. Mit der Durchgängigkeit ist eine Mindestwasserführung verbunden, die an mindestens 300 Tagen im Jahr eine Durchwanderbarkeit der Gewässer ermöglicht. Das ist eine Zielsetzung, die in § 28 hätte eingebracht werden müssen. Sie kann immer noch eingebracht werden, wenn der Gesetzgeber eine Modifizierung vornimmt. Diese würde Sinn machen und dazu führen, dass die Gewässer entsprechend ausgestattet und entwickelt würden. – Vielen Dank.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

**Dr. Olaf Niepagenkemper (Fischereiverband NRW):** Wenn wir über Mindestwassermengen sprechen, reden wir in der Regel von Ausleitungskraftwerken. Diese sind besonders problematisch, weil in kleineren Gewässern beispielsweise nur 5 % der Restwasserstrecke im eigentlichen Mutterbett übrigbleiben. Das übrige Wasser wird für die Wasserkraftnutzung genutzt. Aus unserer Sicht ist die Wasserführung in den Ausleitungsstrecken deutlich zu erhöhen. Wir wünschen uns 50 %. Ich habe vorhin betont, die Fische wandern zu jeder Jahreszeit – alle Größen und alle Arten. Diese Wanderungen sind existenziell wichtig für die Arterhaltung. Denken Sie an den Lachs und den Aal. Sie müssen ins Meer und wieder zurück.

Wenn Sie die Wassermengenverteilung so lassen wie bisher, die Fische dem Hauptstrom folgen und Sie die bisher bekannten Probleme bei der Abwärtsdurchwanderbarkeit nicht in den Griff bekommen – dazu sehe ich wirklich keine Lösung, darüber zerbrechen wir uns seit mindestens einem Jahrzehnt den Kopf –, werden Sie ohne Erhöhung der Wassermengen an Ausleitungsstrecken keine Durchgängigkeit für Fische und alle anderen Organismen hinbekommen. Sie haben noch einen weiteren Nachteil. Sie haben nämlich auch keine Geschiebedurchgängigkeit. Gerade im Mittelgebirge ist das für die Arterhaltung, für die Fortpflanzungsmöglichkeiten der Fische wichtig. Die Ausleitungsstrecken sind degradierte Gewässerbereiche, die zum Teil mehrere Kilometer lang sein können. Die Fischarten und die Gewässerorganismen, die eigentlich dorthin gehören, finden Sie dort nicht mehr.

**Norbert Meesters (SPD):** Wir haben noch zwei Fragen. Eine Frage richtet sich an den VKU und den BDEW und bezieht sich auf § 40. In § 40 wird der Stand der Technik zum Standard erhoben. Unsere Frage ist, welche Konsequenzen dies für die Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung hat.

Dann habe ich noch eine Frage zu § 22. Sie richtet sich an den agw. Sie wenden sich in Ihrer Stellungnahme gegen ein umfassendes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs, das in die Verbandsgesetze aufgenommen werden soll. Warum sollte der Rechnungshof bei einer sondergesetzlichen Einrichtung kein Prüfungsrecht haben? Dazu hätte ich auch gerne eine Antwort.

**Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.):** Wir sind zum Stand der Technik angesprochen worden. Wir sehen in der Tat eine falsche Richtung eingenommen. Die in § 40 vorgesehene Regelung geht zum einen über das hinaus, was im Wasserhaushaltsgesetz steht und was seit Jahren zuverlässig funktioniert. Wir sehen keinen Grund und haben von keinen Fällen in der Vergangenheit gehört, die es rechtfertigen würden, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus eine dahingehende Verschärfung vorzunehmen, künftig den Stand der Technik zu fordern. Das ist das eine.

Zum anderen muss man attestieren, eine solche Anhebung der Voraussetzungen könnte und würde wahrscheinlich insbesondere für kleine und mittlere Wasserversorger zu ganz erheblichen Problemen führen. Man macht zwar all das, was den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Aber nicht alle halten all das vor,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

was Stand der Technik wäre. Das heißt, es müssten Nachrüstungen mit entsprechenden Kostenbelastungen vorgenommen werden. Wie gesagt, zumindest bei kleinen und mittleren Wasserversorgern wäre das der Fall. Für uns stellt sich die Frage, warum so etwas notwendig ist, wenn man nicht zu erkennen vermag, warum über Regeln im Bundesrecht hinausgegangen wird, die sich lange Jahre bewährt haben.

**Achim Schubert (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.):** Lassen Sie mich zwei ergänzende Anmerkungen machen. Die erste Anmerkung ist eine etwas akademische, aber vielleicht nicht ganz uninteressante. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt vor, dass die Wassergewinnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist. Der Landesgesetzgeber hat sich hier schon in einer Anpassung vor einigen Jahren über die Regeln der Abweichungsfestigkeit einer solchen anlagenbezogenen Regelung auf Bundesebene hinweggesetzt und gesagt, diese Regelung betrifft nur die Gewinnung, aber nicht die Aufbereitung und die Verteilung. Infolgedessen haben wir jetzt schon im Landeswassergesetz die Vorgabe, dass Aufbereitung und Verteilung unter Umständen nach dem Stand der Technik erforderlich sind und nicht nur nach den allgemein anerkannten Regeln. Man kann jetzt akademisch darüber streiten, ob das wirklich zielführend ist. Das lasse ich dahingestellt.

Ich möchte auf einen praktischen Aspekt hinweisen, der mir viel wichtiger ist. Wir haben heute schon viel darüber gehört, wie Interessenkonflikte gegeneinander wirken und wie daraus auf der einen oder anderen Seite Kosten entstehen. Wenn wir über den Stand der Technik als den Standard reden, der für die Wasserversorgung vorgegeben wird, hat das nicht nur Folgen für die Kosten der Aufbereitung, Gewinnung und Verteilung, sondern auch eine fatale Signalwirkung, was das Verursacherprinzip betrifft. Wir wollen Wasserversorgung eigentlich so betreiben, dass sie so naturnah und so natürlich wie möglich stattfindet und nicht so technisch wie möglich. Natürlich kann ich aus Abwasser Trinkwasser herstellen. Das kostet nur eine Menge mehr. Grundsätzlich wäre es sinnvoller, sich auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beschränken, wo es machbar ist und wo es vertretbar ist, und nur da den Stand der Technik zu fordern, wo es nicht mehr anders geht und im Übrigen das Verursacherprinzip stärker zu betonen. – Danke.

**Thomas Fock (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Herr Meesters, ich beantworte gerne Ihre Frage. Gestatten Sie mir aber, dass ich vorab etwas zur Rechtspersönlichkeit der Verbände und zur Historie dieser Thematik sage.

Bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eine verfassungsrechtlich akzeptierte Selbstverwaltung in Form einer funktionalen Selbstverwaltung verfügen. Diese funktionale Selbstverwaltung wird durch die umfassend gesetzlich vorgegebene Beteiligung der Mitglieder an der selbstverwaltenden Körperschaft manifestiert. Diese Beteiligungsrechte und Beteiligungspflichten verleihen der Körperschaft somit zugleich ihre demokratische Legitimation.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016

st

Im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben handeln die Wasserverbände somit eigenverantwortlich, sind letztentscheidungsbefugt und unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Die Wasserverbände haben eine durch Gesetz vorgegebene innere Verfassung. Sie haben einen Vorstand. Sie haben Verbandsräte und Verbandsversammlungen. Sie haben auch eine eigene Finanzhoheit. Die Wasserverbände verfügen traditionell über ein umfassendes Prüfrecht, nämlich über eine Prüfungstrias, bestehend aus den mitgliedschaftlichen Rechnungsprüfern – gewählt durch die Versammlung –, externe Rechnungsprüfer – das sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ebenfalls gewählt, bestimmt und bestellt durch die Versammlung – und eine interne Revision.

Schon vor 25 Jahren gab es Diskussionen zu dieser Thematik, wie ich eingangs gesagt habe. Bei der großen Novellierung der Wasserverbandsgesetze sah ein Paragraph vor, ein umfassendes Prüfungsrecht einzuführen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs sollte unberührt bleiben. Das ist ein Prüfungsrecht, welches in § 111 der Landeshaushaltsordnung festgelegt ist. Das Umweltministerium gab damals sinngemäß folgende Erklärung dazu ab: Gesetz und Satzung der Wasserverbände sähen eine Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht vor. Der im Entwurf vorgesehene § 31 Abs. 2 Satz 2 würde eine Aufrechterhaltung dieser Rechtslage verhindern und ohne einleuchtenden Grund eine weitere Einschränkung der in diesem Punkt bewährten Selbstverwaltung bewirken. § 31 Abs. 2 Satz 2 sei deshalb zu streichen.

Die Fraktionen haben damals nach der Beratung im zuständigen Ausschuss ein entsprechendes Votum abgegeben. Die Verbandsgesetze wurden 1990 ohne entsprechende Regelungen verabschiedet.

Resümee: Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung der Verbandsgesetze 1990 auf der Grundlage der Erklärung des Umweltministeriums ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ausdrücklich abgelehnt und nicht in die Verbandsgesetze aufgenommen. Es wurde nicht klarstellend geregelt und nicht konstitutiv. Es wurde einfach wieder gestrichen. Es gab 1994 noch einmal eine Diskussion in diesem Landtag über dieses Thema. Damals sagte der zuständige Minister, die Landesregierung beabsichtige nicht, das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs einzuschränken. Er verkannte nur, dass 1990 ein klares Votum des Landesgesetzgebers bestand, ein Prüfungsrecht gerade nicht einzuführen. Fakt ist: Bis heute besteht ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nicht.

Jetzt komme ich zu der beabsichtigten Novellierung. Die Begründung fällt sehr spärlich aus. Darin steht etwas von einer klarstellenden Regelung. Klarstellen kann man eigentlich nur etwas, was schon gegeben ist, aber nicht – wie hier – gar nicht vorhanden ist. Die gesetzlich vorgegebene Struktur der Verbände als selbstverwaltende Körperschaft mit den dargestellten inneren Strukturen und einer Prüfungstrias verbietet im Übrigen eine weitere Prüfungsinstanz. Hier würde eine Überregulierung erfolgen. Sie wäre unverhältnismäßig und sie ist auch nicht erforderlich.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Noch ein Vergleich: Die Gemeinden sind vom Prüfungsrecht bekanntermaßen nach § 111 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen. Das ist aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen so. Das ist der tragende Grund. Der besteht bei den Verbänden ebenso, wie ich es dargestellt habe.

Mit der ausdrücklichen Nichtaufnahme des Prüfungsrechtes hat der Landesgesetzgeber im Sinne des § 111 Abs. 1 somit etwas anderes bestimmt. Das sind drei Worte, die in diesem Gesetz stehen. Er hat hier nichts aufgenommen. Er hat durch beredtes Schweigen – so sagen die Juristen – nach der damaligen Diskussion 1990 davon abgesehen.

Die Finanzhoheit, die die Wasserverbände im Übrigen haben, gehört zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie. Ein sachlicher Grund dafür, diese einzuschränken, ist nicht erkennbar. Ein umfassendes Prüfungsrecht würde nach unserer Auffassung im Übrigen systemwidrig sein und über die gesetzlich normierte Rechtsaufsicht des Landes hinausgehen.

Aus den vorgetragenen Gründen lehnen die Wasserverbände ein Prüfungsrecht des Landes weiterhin ab. Es besteht heute nicht. Eine gesetzliche Normierung wäre systemwidrig und würde massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Verbände eingreifen. Im Übrigen ist mit keinem Deut angesprochen worden, dass es in den 25 Jahren ohne umfassendes Prüfungsrecht ein Problem gegeben hätte.

Richtig ist, dass ein eingeschränktes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes besteht, da die Verwendung von Landeszuwendungen – das sind Fördermittel – geprüft wird. Das ist heute schon der Fall. Das wird auch gar nicht von uns bestritten. Wenn hierzu eine klarstellende Regelung ins Landeswassergesetz aufgenommen würde, wäre das völlig okay.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir dies rechtlich haben prüfen lassen und ein entsprechendes Gutachten von Prof. Attendorn in das Gesetzgebungsverfahren einbringen werden. – Schönen Dank.

**Rainer Deppe (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich dem Thema Bürokratieaufwand zuwenden. Eben ist das schon einmal im finanziellen Bereich erwähnt worden. Ich zitiere aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Darin steht unter Nummer 23:

Die im LWG NRW-E durchgängig angelegte „Daten-Sammelflut“ ist kostentreibend und sollte auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden.

Mir geht es um diese Daten-Sammelflut. Sie hatten in der Stellungnahme zum Referentenentwurf übrigens noch das schöne Beispiel zum Thema Regenwolken aufgeführt. Das finde ich hierin nicht mehr. Der Paragraph scheint mir aber nicht verändert worden zu sein.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Die Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, die IHK und die agw. Auf welche Daten könnte man verzichten? Ich möchte nicht die Auswirkungen beschreiben. Was könnten wir konkret beantragen, um diese Daten-Sammelflut etwas einzuzugrenzen?

Ich habe eine zweite Frage an den gleichen Personenkreis. Dieses Gesetz enthält eine Unmenge an Verordnungsermächtigungen. Ich habe selten so etwas gesehen. Der Gesetzgeber gibt hier praktisch sämtliche Rechte aus der Hand. Von den demokratischen Naturschutzverbänden habe ich gehört, dass man es richtig und gut empfindet, dass noch nicht einmal andere Ministerien und Behörden zu beteiligen sind. Das ist eine interessante Bemerkung gewesen. Mich interessiert, bei welchen Verordnungen Sie vorschlagen, zumindest Beteiligungsmöglichkeiten des Parlaments zu schaffen. Diese Frage möchte ich auch an unternehmer nrw stellen.

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW):** Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man darauf achten muss, sich nicht mit Daten tot zu sammeln. Bestimmte Daten benötigt man. Soweit diese vorhanden sind, kann man sie weitergeben. Die zuständigen Wasserbehörden können Daten selbst erheben. Es muss nicht immer derjenige befragt werden, der eine Aufgabe wie zum Beispiel die Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt. Er muss die Daten nur parat haben, damit er ordnungsgemäß die Pflicht abarbeitet. Das ist das Dilemma, in dem wir stecken. Deshalb muss man prüfen, welche Daten man wirklich benötigt und was erforderlich ist, um bestimmte Aufgaben zweckentsprechend und gesetzeskonform erfüllen zu können, statt alle Daten zu erheben, die man erheben könnte, um sie anschließend weiterzugeben. Noch einmal: Die Wasserbehörden sind nach dem Wasserrecht selbst verpflichtet, sich ein Bild über den Zustand der Gewässer zu verschaffen und eigene Untersuchungen durchzuführen. Das ist nichts Neues.

Der nächste Punkt betrifft die Beteiligung. Wir hatten darauf hingewiesen, dass bei der Verabschiedung des Maßnahmenprogramms, des Bewirtschaftungsplans der Landtag einvernehmlich beteiligt werden soll. Das soll jetzt auf eine Anhörung herabgestuft werden. Wir halten es für wichtig, dass der Landtag bei künftigen Rechtsverordnungen die Möglichkeit hat, sich zumindest mit der Thematik zu beschäftigen. Das kennen wir aus anderen Bereichen auf der Bundesebene. Das betrifft zum Beispiel das Abfallrecht. Vielfach ist eingebaut, dass eine Verordnung mit Zustimmung des Bundestages erlassen wird. Wir wünschen uns, dass in der Zukunft die Möglichkeit der Rückkopplung besteht. Bei Maßnahmenprogrammen, beim Bewirtschaftungsplan wünschen wir uns nicht nur Anhörungen, sondern Einvernehmen darüber, was erteilt werden muss, damit auf einer breiten Grundlage abgestimmt ist, was umgesetzt werden soll.

**Heinz-Jürgen Hacks (IHK NRW):** Die Frage ist ganz wunderbar, welchen Verwaltungsaufwand es für einzelne Unternehmen mit sich bringt, wenn einzelne Vorschriften so und nicht anders angepackt werden. Sie ist aus meiner Sicht vor allen Dingen deswegen wunderbar, weil sie kaum zu beantworten ist. Wenn Sie an kleine und mittel-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

ständische Unternehmen unter dem Stichwort Bürokratie herantreten und nach einzelnen Paragrafen und deren Aufwand fragen, heißt es immer: Dieser einzelne Paragraph wäre nicht der Untergang des christlichen Abendlandes, wenn er so Realität würde. Aber die Summe macht es aus. – Deswegen sehe ich mich kaum in der Lage, auf Euro und Cent genau eine Auskunft zu geben.

Wir haben zwei Paragrafen im Blick, die mir in diesem Zusammenhang ins Auge springen. Das ist einmal § 59 zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitung und Abwasseranlagen. Im Anforderungskatalog sind zahlreiche Dokumentationspflichten festgelegt. Eine ohnehin anstehende Novellierung auf Bundesebene haben wir für die Anregung genutzt, um diese Ausgestaltung im Landeswassergesetz zurückzustellen.

Der zweite Paragraph, der ins Auge springt, ist § 89. Darin geht es um die Grundlagen der Wasserwirtschaft. Auch dort kann es zu kaum kalkulierbaren Belastungen für Unternehmen kommen. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, dass unentgeltlich für notwendig gehaltene Angaben zu übermitteln sind. Das ist ein ganz gefährliches Terrain für Unternehmen, weil sie sagen, das kann uferlos werden. Deswegen haben wir darauf aufmerksam gemacht. Aber bis auf Euro und Cent genau kann ich Ihnen das nicht nennen. – Danke schön.

**Prof. Dr. Lothar Scheuer (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):** Wir sehen natürlich auch die Gefahr doppelter Datenerfassungen, wenn an vielen Stellen ganz viele Daten gesammelt werden. Das hat auch damit zu tun, dass jeder in seinen Zuständigkeitsbereichen Aufgaben zu erledigen hat. Die sondergesetzlichen Wasserverbände haben in ihrer Aufgabenbeschreibung sogar einen gesonderten Abschnitt, der vorsieht, dass sie die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu erfassen haben. Dem Ganzen kann man allerdings begegnen, indem man sich untereinander abstimmt. Viele unserer sondergesetzlichen Verbände haben Vereinbarungen mit dem Landesumweltamt über einen gemeinsamen Datenaustausch und eine gemeinsame Datennutzung getroffen. Es wäre zu überlegen, ob man deklaratorisch als Gesetzgeber fordert, dass so etwas unterstützt wird. Damit kann man tatsächlich Geld sparen. Der Verband muss nicht neben der Messstelle eine Probe nehmen, an der das Landesumweltamt eine Probe nimmt. Das gibt es nicht mehr. Das haben wir einfach abgestellt, indem wir miteinander geredet haben. Das ist eine Frage der Kommunikation der verschiedenen Maßnahmenträger. Dazu bedarf es auch einer Abstimmung der Formate, in denen man diese Daten erfasst. Man muss sich darüber abstimmen, welche Daten benötigt werden. Dann muss man sich darüber abstimmen, wie man sie ablegt, damit alle diese Daten untereinander austauschen können.

Zu den Verwaltungsvorschriften habe ich schon im Vorfeld gesagt, wir halten es für wichtig, dass insbesondere das Parlament im Rahmen einer Rechtsverordnung beteiligt wird, wenn aus unserer Sicht erhebliche Investitionskonsequenzen folgen. Lassen Sie mich noch einmal auf die §§ 71, 56 und 47 hinweisen. Das sind die Kernbereiche, in denen aus unserer Sicht auf jeden Fall noch einmal eine Beteiligung des Parlaments bzw. eines Parlamentsausschusses erfolgen sollte. – Danke schön.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

**Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW):** Ich finde es schön, wenn die CDU sagt, dass wir demokratische Umweltverbände sind. Das ist schon eine besondere Würdigung.

Zum Thema Rechtsverordnung: Wir wehren uns natürlich nicht generell dagegen, dass Rechtsverordnungen unter den Vorbehalt des Landtags gestellt werden. – Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen. Zur Kontrolle von privaten Abwasserkanälen gibt es eine relativ neue DIN. Der Landtag hat im Jahr 2013 eine Rechtsverordnung beschlossen, die diese DIN nicht eins zu eins umsetzt. Ich frage mich aus fachlicher Sicht, wer hier kompetenter ist. Das könnte man für andere Dinge auch aufschlüsseln. Wir verlassen uns in unserem ganzen Leben auf irgendwelche DIN-Normen. Nur in ganz bestimmten Fällen entscheidet man politisch, die DIN nicht umsetzen zu wollen, sondern im Landtag selbst entscheiden zu wollen. Hier ging es um populistische Maßnahmen, nämlich darum, privaten Grundstückseigentümern diese Last nicht aufzuerlegen. Das richtet sich übrigens nicht nur an die CDU-Fraktion sondern an eine ganze Reihe von Fraktionen. Frau Kraft sagte im Wahlkampf, es werde keine private Kanaluntersuchung mit ihr geben.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Sie schweifen jetzt etwas ab!

**Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW):** Ich schweife nicht ab, sondern wir sagen unsere Meinung zu Rechtsverordnungen. In manchen Dingen müssen sie unter dem Vorbehalt des Landtags stehen. In manchen Fällen ist mir ein Fachgremium lieber. Bei den verschiedensten Einrichtungen gibt es genügend Arbeitsgruppen – LANUV, Ministerium und, und, und –, in denen solche Dinge besprochen werden, um einen fachlichen Konsens zu finden. Wenn wir diese Dinge in den Landtag geben, haben wir manchmal Bedenken, ob bestimmten politischen Grundeinstellungen nicht letztlich zu stark Rechnung gegenüber fachlichen Aspekten getragen wird.

(Norbert Meesters [SPD]: Eine bemerkenswerte Äußerung!)

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Danke schön. Ich will das jetzt lieber nicht kommentieren. – Ich komme dann zu den Unternehmerverbänden.

**Dr. Alexander Kenyeressy (unternehmer nrw):** Verordnungen haben ihren Sinn und Zweck auch darin, dass man davon die Parlamente entlastet, sich kleinteilig mit bestimmten Einzelfragen zu befassen. Allerdings ist es aus Sicht von unternehmer nrw immer wichtig, den Sachverstand der Industrie gerade bei Fragen heranzuziehen, die kleinteilig oder technisch wirken. Wenn es um Verordnungen geht, ist der Sachverstand anderer Ministerien mit heranzuziehen. Vor dem Hintergrund haben wir mit Blick auf eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen Bedenken, weil im Entwurf eine alleinige Entscheidungsgewalt des Umweltministeriums ohne eine entsprechende Einbindung anderer Ministerien vorgesehen ist, bzw. ohne dass ein Einvernehmensvorbehalt geregelt ist.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Lassen Sie mich ganz kurz einige Beispiele für Verordnungsermächtigungen nennen, bei denen wir etwas Schwierigkeiten haben. Ich gehe es einmal durch. Sieht man sich § 21 – Eigentümer- und Anliegergebrauch – an, können sehr weitreichende Entscheidungsmöglichkeiten durch eine ordnungsbehördliche Verordnung geregelt werden. Für sehr problematisch halten wir die Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 1. Sie bezieht sich auf den viel diskutierten Gewässerrandstreifen. Diese Verordnungsermächtigung zielt darauf ab, dass im Außenbereich ein 10 m breiter Abstand gewählt wird. Wir haben schon über die Vorschrift gesprochen. Nur kurz am Rande: Das Wasserhaushaltsgesetz gibt in § 38 Abs. 3 Satz 1 nur 5 m vor. Durch die Diskussion von vorhin ist deutlich geworden, es handelt sich hierbei um eine ganz zentrale Vorschrift. Die einschlägigen Verordnungen haben ein großes Gewicht und berühren eine Vielzahl von Interessen, sodass es aus unserer Sicht angezeigt ist, auf jeden Fall in § 31 Abs. 1 eine Einvernehmensregelung herzustellen bzw. eine anderweitige Mitwirkung einschlägiger Ressorts wie Bauministerium und Wirtschaftsministerium vorzusehen.

Weitere Punkte betreffen § 31 Abs. 5. Er bezieht sich abermals auf den Gewässerrandstreifen. In Abs. 5 wird dem Ministerium wiederum die Möglichkeit eingeräumt, sich durch Verordnung zu den Voraussetzungen zu äußern, die vorliegen müssen, damit die einschlägige Behörde den Gewässerrandstreifen sozusagen zurücknimmt bzw. außer Kraft setzt. Hier ist vielfach angesprochen worden, es spielen Vereinbarungen nichtgesetzlicher und nichtverordnungsmäßiger Art zwischen den Beteiligten eine große Rolle. Sie haben Einfluss darauf, dass man den Gewässerrandstreifen sozusagen außer Kraft setzt. Es besteht die Sorge, dass diese Interessen nicht angemessen berücksichtigt werden, wenn nicht in einschlägiger Weise andere Ministerien fachlich mitwirken.

In § 34 Abs. 3 blinkt eine Einvernehmensvorschrift positiv heraus. Es geht hier um ein Einvernehmen mit dem Bergbauministerium im Hinblick auf eine bestimmte Vorschrift, die sich auf Erdaufschlüsse und unterirdische Anlagen bezieht. Aus unserer Sicht ist das eine positive Regelung, was das Einvernehmen betrifft, nur deutlich zu defensiv in dem Sinne, dass schlichtweg diese Einvernehmensregelung für andere Vorschriften fehlt.

§ 59 mit der einschlägigen Verordnungsermächtigung ist bereits angesprochen worden. Es geht um die Selbstüberwachung von Abwassereinleitung, Abwasseranlagen. Der Hinweis ist ganz richtig, dass auf Bundesebene bald mit einer einschlägigen Vorschrift zu rechnen ist. Vor dem Hintergrund sollte überlegt werden, ob man eine andere Lösung herbeiführt. Wie gesagt, es ist abzusehen, dass an der Stelle bald eine Bundesvorschrift kommt.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass das Ministerium selbst eine Verordnung entwickeln kann, ist § 81. Das ist der Statusbericht, der sich auf eine Vorschrift in § 67 bezieht. Aus unserer Sicht ist das ebenfalls problematisch. Wir stellen die Sinnhaftigkeit der gesamten Vorschrift infrage.

Ich komme zu einem Fall, in dem hier eine gesetzliche Vorschrift erfolgt, obwohl eigentlich nach WHG eine Verordnung durch das Land hätte erlassen werden müssen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (52.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (120.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11.04.2016  
st

Das betrifft die Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten in § 81. Abgesehen davon, dass diese rückgewinnbaren Gebiete gar nicht im WHG vorgesehen sind – darüber haben wir vorhin auch gesprochen –, ist an dieser Stelle nicht angezeigt, dass einschlägige Regelungen bereits im Gesetz getroffen werden. Sie müssten nach den einschlägigen Vorschriften in § 76 WHG durch Verordnung erfolgen.

Wenn wir bei Überschwemmungsgebieten bleiben, ist § 84 zu nennen. Hier ist eine Regelung vorgesehen. Es geht um die Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen, wenn ein Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet realisiert wird. Hier ist von einer Ersatzgeldlösung, wie sie bisher im LWG steht, Abstand genommen worden. Stattdessen soll eine Ersatzflächenlösung über ein bestimmtes Hochwasserschutzregister erfolgen. Die einschlägige Ausgestaltung erfolgt wiederum durch das Umweltministerium ohne Einvernehmen mit anderen Ressorts.

Das waren ganz kurz die Punkte, die uns aufgefallen sind. Ich möchte zum Abschluss wiederholen: Natürlich ist es wichtig, auch Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Zumindest muss ein Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Ministerien hergestellt werden. – Danke.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Danke schön. Wir sind jetzt am Ende der dritten Fragerunde. Ich komme zur vierten Runde. – Ich schaue zu den Piraten.

**Hans-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Wir haben zwar noch eine Frage vorbereitet, aber diese ist schon angesprochen und teilweise beantwortet worden. Ich denke, wir benötigen sie nicht mehr.

**Vorsitzender Friedhelm Ortgies:** Gut. – Dann frage ich die SPD-Fraktion. – Auch keine Fragen mehr. Die CDU-Fraktion. – Auch nicht. Bündnis 90/Die Grünen.

(Hans Christian Markert [GRÜNE]: Och, dann sind wir mal nett!)

– Gut. Herr Markert ist nett.

Meine Damen und Herren, ich sehe keine Fragen mehr. Ich bedanke mich recht herzlich bei den Sachverständigen für die umfassenden Antworten, die in das Gesetzesverfahren eingehen.

Sie werden weiter vom parlamentarischen Verlauf hören. Herzlichen Dank, alles Gute und einen schönen Nachhauseweg.

gez. Friedhelm Ortgies  
Vorsitzender

**Anlage**

09.05.2016/12.05.2016

280



Öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
und des Ausschusses für Kommunalpolitik  
am Montag, 11. April 2016, 13.00 Uhr im Plenarsaal  
Thema: „**Gesetz zur Änderung wasser- und  
wasserverbandsrechtlicher Vorschriften**“  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10799

Stand: 11. April 2016

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen	<b>Heinz Brandenburg</b>	<b>16/3637</b>
Landkreistag NRW		
Städte- und Gemeindebund NRW	<b>Dr. Peter Queitsch</b>	
BUND NRW	<b>Paul Kröfges</b> Dr. Manfred Dümmer	<b>16/3642</b>
NABU NRW		
LNU NRW		
Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW	<b>Heinz-Josef Thuneke</b>	---
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen	<b>Prof. Dr. Lothar Scheuer</b> Georg Wulf Jennifer Schäfer-Sack Thomas Fock	<b>16/3606</b>
BdEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	<b>Achim Schubert</b> Dr. Wolfgang van Rienen	<b>16/3630</b>
Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW)	<b>Philipp Hawlitzky</b> Hubert Verbeek	<b>16/3640</b>
Fischereiverband NRW	<b>Johannes Nüsse</b> Dr. Olaf Niepagenkemper	<b>angekündigt</b>
Rechtsanwalt Dr. Hünnekens Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH	<b>Dr. Georg Hünnekens</b>	<b>16/3609</b>

